

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 04.02.2015
im Anschluss folgt die nichtöffentliche Sitzung**

Sitzung Nr. 03/2015

**Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 21.00 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 17/15 – 27/15), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Schriftführerin

Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

BAL Hahn
RAL Lipps
Stellv. HAL Binder als Protokollführerin
BuWL Wurth

Zu Top 3: Herr Lustinetz, Regierungspräsidium
Freiburg
Herr Wilke, RS Ingenieure, Achern

Gemeinderäte:

Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Gabel Sabine
Glatt Rudi
Glöckner Nico
Hansert Erwin
Herrmann Rolf-Heinz
Heuberger Liane

Jung Maria
Junker Andrea
Obert Hubert
Preukschas Domenic
Schillinger Volker
Seigel Josef
Welde Myriam
Wolter Arno

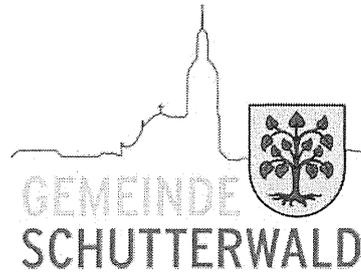
entschuldigt:

Beathalter Alexander

entschuldigt:

Rotert Hans-Martin

Einladung



An die Damen und Herren des
Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Datum: 29.01.2015
Sitzungs-Nr.: 03/2015

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 04.02.2015, ab 18:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 17/2015)
2. Baugesuche (DS 18/2015)
 - 2.1 Abruch und Neuerrichtung eines Zweifamilienwohnhauses
Gottswaldstr. 28, Flst.Nr. 829/51
 - 2.2 Neubau eines barrierefreien Wohnhauses mit Büro
Löhliswälderstr. 40, Flst.Nr. 3016

3. Querspange Schutterwald (DS 19/2015)
 - a) Entwurfskorrektur im Bereich der Einmündung
Gottswaldstraße/L98
 - b) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Querspange
Schutterwald“ und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit
4. Altenhilfe in Schutterwald (DS 20/2015)
 - Information über die Ergebnisse der Preisgerichtssitzung des
Architektenwettbewerbes
5. Neubau eines Kunstrasenplatzes (DS 21/2015)
 - Vergabe der Bauleistung
6. Energiesparprogramm der Gemeinde (DS 22/2015)
 - a) Bilanz 2014
 - b) Förderrichtlinien 2015
7. Entsiegelungsprogramm der Gemeinde (DS 23/2015)
 - a) Bilanz 2014
 - b) Förderrichtlinien 2015
8. Mörburghallen I und II (DS 24/2015)
 - Austausch der vorhandenen Armaturen
9. Neufassung der Sportförderrichtlinie und der Kulturförderrichtlinie (DS 25/2015)
10. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 26/2015)
11. Verschiedenes (DS 27/2015)
 - Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung am 04.02.2015

Drucksache Nr. 15/2015

TOP 01

Frageviertelstunde

Bürgerbefragung

Herr Volker Oeser ist erfreut, dass bei der Bürgerbefragung als Ergebnis festgestellt werden konnte, dass die Bürger in Schutterwald zufrieden sind. Das ist auch ein Ergebnis der Arbeit des Gemeinderats, dem er hier dafür dankt.

Danken möchte er auch dafür, dass die Geothermie derzeit keine Fürsprecher in der Gemeinde hat. Hier geht sein besonderer Dank an Gemeinderat Wolter.

Ampelanlage Bahnhofstraße

Herr Volker Oeser regt an, zu prüfen, ob durch die Installation eines „grünen Pfeils“ für Linksabbieger von der Bahnhofstraße in die Hindenburgstraße der Verkehrsfluss verbessert werden kann.

Bürgermeister Holschuh erklärt, dass die Radwegverbindung in der Hindenburgstraße voraussichtlich geändert werden wird. In diesem Zusammenhang kann die Möglichkeit eines „grünen Pfeils“ für Autofahrer geprüft werden. Er dankt für den Hinweis.

Beschlussvorlage

Gemeinde Schutterwald

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 632.6 Amt: Bauamt Bearbeiter: Frau Maul Datum: 28.02.2015 DS-Nr.: 18/2015 Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 02

Baugesuche

2.1 Abbruch und Neuerrichtung eines Zweifamilienwohnhauses

Gottswaldstr. 28, Flst.Nr. 829/51

Antragsteller: Jana u. Matthias Ritter

Gottswaldstr. 28

77746 Schutterwald

2.2 Neubau eines barrierefreien Wohnhauses mit Büro

Löhliswälderstr. 40, Flst.Nr. 3016

Antragsteller: Andrea u. Michael Junker

Löhliswälderstr. 42

77746 Schutterwald

Abstimmungsergebnis:

2.1 einstimmige Zustimmung

2.2 einstimmige Zustimmung, befangen Gemeinderätin Junker und Gemeinderat Glatt

2.1. Das Baugesuch war bereits als Bauvoranfrage im Gemeinderat. Damals stellte sich die Frage, inwiefern der Abbruch des Gebäudes eine bestehende Baulast beeinflusst. Die Prüfung ergab, dass die Baulast bestehen bleibt. Zwischenzeitlich hat der Nachbar einer Baulast zugestimmt, so dass dem Bauantrag nichts mehr entgegensteht.

2.2. Es handelt sich um ein Kenntnisgabeverfahren. Anstelle des Fachwerkhäuses wird ein Wohnhaus entstehen. Derzeit wird jedoch der Grenzabstand verletzt. Hier muss einer Baulast zugestimmt werden oder eine Umplanung erfolgen. Diese Entscheidung fällt jedoch in die Zuständigkeit des Landratsamtes.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
621.41; Bauamt
652.21

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: 28.01.2015
DS-Nr.: 19/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 03

Querspange Schutterwald

- a) Entwurfskorrektur im Bereich der Einmündung Gottswaldstraße / L 98
- b) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes 'Querspange Schutterwald' und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- zu a) Der neue Entwurf wird gebilligt.
- zu b) Der Aufstellungsbeschluss wird gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

- Zu a) Mehrheitliche Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag bei 6 Stimmen dafür und einer Gegenstimme
- Zu b) einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag bei einer Enthaltung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

zu a)

Die Gemeinde stellt derzeit den Bebauungsplan „Querspange Schutterwald“ auf. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Wesentlicher Bestandteil der Planung ist, den Kreuzungsbereich Gottswaldstraße / L 98 mit einem Turbokeisel zu versehen.

Als die Planungen im Jahr 2007 begonnen wurden, besagten die gültigen Richtlinien für den Straßenbau, dass der Kreuzungsbereich (damals noch die Einmündung der Umgehung in Höhe der Marlerer Straße) als Kreisverkehrsplatz auszubilden sei.

Auch nachdem die Umgehung aus Umweltgesichtspunkten aufgegeben werden musste, wurde gerade vom Regierungspräsidium an der Kreisverkehrslösung für den Kreuzungsbereich, auch an der jetzigen Einmündung (verlängerte Gottswaldstraße (Eichgasse)), festgehalten.

Der so genannte RE-Entwurf zur Abstimmung mit und Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) wurde im Sommer 2013 eingereicht.

In der Besprechung im Januar 2014 schlug das Regierungspräsidium grundlegende Änderungen der Entwurfsplanung vor.

Zunächst muss festgehalten werden, dass jede Straßenplanung in dieser Größenordnung im Rahmen eines so genannten Sicherheitsaudits von speziell geschulten Auditoren geprüft wird. Bei einem solchen Audit wird untersucht, in wieweit die Planungen den grundsätzlichen Anforderungen und Richtlinien entsprechen.

Seit 2012 gibt es eine neue Richtlinie für den Straßenbau (RAL 2012). Im Rahmen des Sicherheitsaudits wurde nun die neue Richtlinie zugrunde gelegt. Die Überprüfung ergab, dass der Turbokreisel nun weniger geeignet sei. Kritisiert wurde insbesondere das Überführungsbauwerk über die L 98. Es bestehe die große Gefahr, dass Radfahrer und Fußgänger den Umweg über das Bauwerk scheuen und die Straße ebenerdig queren würden. Zudem empfehle die neue RAL 2012, bei der hier vorliegenden Straßenkategorie die Kreuzung mit einer Lichtsignalanlage zu versehen.

Das Regierungspräsidium machte deutlich, dass das Land einen Kreisverkehr nicht mehr mittragen werde. Die Gemeinde kann aber ohne Mittel aus dem Straßenbauhaushalt des Landes diese Maßnahme alleine nicht verwirklichen.

Herr Lustinetz vom Regierungspräsidium Freiburg und ein Mitarbeiter des Ingenieurbüros RS Ingenieure, Achern, werden die neuen Planungen in der Sitzung vorstellen.

Die Verwaltung spricht sich für die neue Lösung aus. Die Verwirklichung einer Ampelkreuzung erscheint in politischer und auch finanzieller Hinsicht aus heutiger Sicht sehr viel wahrscheinlicher, als die bisherige Kreisverkehrslösung.

zu b)

Sofern der neue Entwurf unter a) gebilligt wird, wäre ein erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu fassen, da die Planungen in wesentlichen Zügen geändert werden.

Protokollergänzung:

Bürgermeister Holschuh bedauert, dass sich aufgrund der Änderung der Richtlinien erst jetzt eine Lösung für die Autofahrer abzeichnet. Positiv hält er fest, dass es seit 2014 eine Ampelanlage für Fußgänger und Radfahrer gebe.

Herr Wilke, RS Ingenieure erläutert den Entwurf. Eine Lichtsignalanlage habe die erforderliche Leistungsfähigkeit. Der Kreisverkehr sei nach den neuen Richtlinien nicht mehr möglich. Die Verkehrssicherheit erfordere eine sichere Führung für Radfahrer und Fußgänger, welche durch diese Ampelanlage gewährleistet werden kann.

Die Verkehrszählung 2014 ergab erneut eine Zunahme des Verkehrs um 11 % im Vergleich zu 2011. Das ist eine weit überdurchschnittliche Zunahme, bedingt durch den Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich. Hervorzuheben ist der überdurchschnittliche Anteil des LKW-Verkehrs.

Die erhobenen Daten wurden bis in das Jahr 2030 hochgerechnet und die Entwurfsplanung angepasst. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass in den Verkehrsspitzenstunden die Ampelanlage eine Überstauung von über 5 % vermeiden soll. Bei diesem Entwurf wäre eine Erweiterung der L 98 auf 4 Spuren möglich, sofern sie notwendig werden würde.

Herr Lustinetz erklärt, dass es sich bei der Ertüchtigung des Kreuzungsbereichs um eine eigenständige Maßnahme des Landes handelt. Für den Knotenpunkt ab der Aufweitung ist das Regierungspräsidium der Auftraggeber. Für die Planungskosten kommt das Land auf. Von den Baukosten trägt die Gemeinde ein Drittel. Er tritt der Befürchtung entgegen, dass

Ampelanlagen im Betrieb teuer seien. Zwischenzeitlich sind diese im Bau und Betrieb günstiger als früher.

Im Generalverkehrswegeplan des Landes ist die Planung enthalten, die Finanzierung nach Anmeldung der Mittel ist daher seiner Meinung nach gegeben.

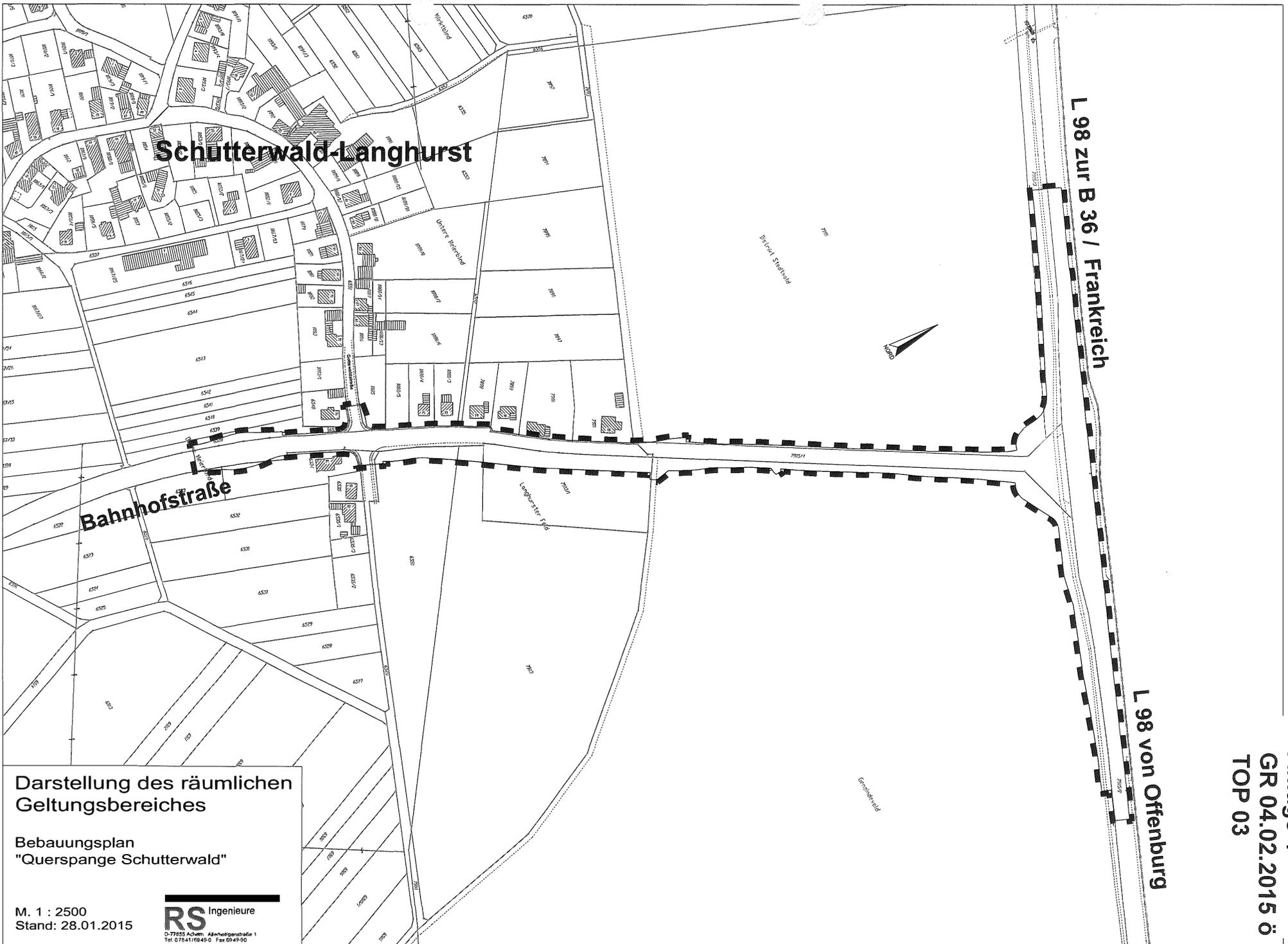
In der nachfolgenden Diskussion äußert Gemeinderat Bindner seinen Unmut über die Hinhaltenaktik des Landes mit jahrelangem Vertrösten, Änderungen und Ablehnungen. Für ihn ist ein Kreisel immer noch die bessere Lösung.

Die Gemeinderäte der anderen Fraktionen stimmen ihm zu. Sie bezweifeln die Aussagen von Herr Lustinetz und Herr Wilke bezogen auf die Leistungsfähigkeit des Knotens und der Ampelanlage. Der Gefahr des Rückstaus wird höher eingeschätzt.

Allen Gemeinderäten ist jedoch klar, dass ohne Zustimmung zu diesem Entwurf keine Lösung verwirklicht wird. Das will auch keiner.

Der geplante Eingriff bei dem Bau des Knotens ist kleiner als bei dem Bau eines Kreisverkehrs. BAL Hahn hofft daher, dass das Umweltgutachten keine neuen Eingriffe feststellt und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausreichen.

Nach dem zeitlichen Ablauf gefragt, erläutert BAL Hahn, dass die Gemeinde das Bebauungsplanverfahren erneut von vorne beginne, inklusive der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Offenlage. Das Jahr 2015 wird mit den Planungen verstreichen. Sobald das Baurecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans vorliegt, können die Ausschreibung und die Vergabe der Arbeiten erfolgen.



Schutterwald-Langhurst

Bahnhofstraße

L 98 zur B 36 / Frankreich

L 98 von Offenburg

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

Bebauungsplan "Querspange Schutterwald"

M. 1 : 2500
Stand: 28.01.2015

RS Ingenieure
D-77355 Achern, Alsenheidstraße 1
Tel. 078419949-0 Fax 0749-90

Anlage 1
GR 04.02.2015 ö
TOP 03

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt
431.21 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: DS-Nr.:
29.01.2015 20/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 04

Altenhilfe in Schutterwald
Informationen über die Ergebnisse der Preisgerichtssitzung des Architektenwettbewerbs

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
70.000,-	70.000,-		Eigenbetrieb Altenhilfe 4104.94300

Sachverhalt/Begründung:

Am 21. Januar hat die Preisgerichtssitzung im Dachgeschoss des alten Schulhauses stattgefunden.

Zunächst wurden in der Sitzung die Arbeiten durch die von der Gemeinde beauftragten Wettbewerbsbetreuer Herr Roller (roller Architekten) und Herrn Decker (pro4 ingenieure) aufgrund der Ergebnisse ihrer Vorprüfung vorgestellt.

Die Vorprüfung befasste sich mit der Überprüfung der Vorgaben aus dem Raumbuch und Auslobungstext. Dinge wie Pflegekonzept, Brandschutz, Rettungswege und Flächengrößen standen hier im Vordergrund.

Das Preisgericht befasste sich dann in zwei Rundgängen mit den inhaltlichen Dingen wie Gesamtkonzept, städtebauliche Lösung, Architektur, Funktionalität, Umsetzung, Wirtschaftlichkeit, energetische Aspekte und Außenanlagen (Platzgestaltung).

Nach intensiver Beratung und Diskussion wurde einstimmig folgende Preisvergabe beschlossen:

- Ein 1. Preis ging an das Büro Herzog aus Baden Baden
- Zwei 2. Preise gingen je an das Büro Riehle - Assoziierte Architekten und Ingenieure aus Reutlingen und Drei Architekten aus Stuttgart.
- Je eine Anerkennung erhielten die Büros Lehmann aus Offenburg und Michel + Wolf und Partner aus Stuttgart.

Insgesamt wurden Preisgelder in Höhe von 48.000,- € vergeben.

Weitere Vorgehensweise:

Die Gemeinde hat sich mit der Auslobung des Realisierungswettbewerbs verpflichtet, einen der Preisträger mit der Realisierung des neuen Pflegeheims zu beauftragen. Dies muss nicht zwangsweise der 1. Preisträger sein.

Die Preisrichter stellten in Ihrem Protokoll fest, dass die mit dem 1. Preis bedachte Wettbewerbsarbeit in bestimmten Bereichen noch verbessert werden könnte. Zum einen sollen die Wohnungen die das Büro Herzog im Erdgeschoss auf der Nord/Westseite des Pflegeheims angeordnet hat, dort nicht entstehen. Weiterhin hat die Sparkasse angemerkt, dass die gefundene Grundrisslösung für die Filiale nicht den Vorgaben entspricht.

Die Verwaltung schlägt vor, dass beide Punkte vor einer Vergabe des Architektenvertrages überarbeitet werden. Ebenso wird die Verwaltung überprüfen, in wie weit sich der vorgesehene Zeitplan realisieren lässt.

Gemäß dem Wettbewerbsverfahren müssen auch die beiden anderen Preisträger hier noch einbezogen werden. Erst danach wird die Verwaltung dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Vergabe der Architektenleistungen vorlegen.

Ziel bleibt es, nach Abschluss der Betreibersuche schnellstmöglich zu einem genehmigungsfähigen Entwurf, der dann bereits mit dem Betreiber abgestimmt sein kann, zu kommen.

Protokollergänzung

BAL Hahn erläutert dem Gemeinderat und den Zuhörern das Verfahren des Preisgerichts. Die Schwerpunkte bei der Bewertung lagen in der Umsetzung der geforderten Pflegekonzeption (vier Pflegegruppen a 14 Bewohnern, zentrale Ver- und Entsorgung) sowie der städtebaulichen Umsetzung (8 barrierefreie Wohnungen, Unterbringung der Sparkasse mit 300 qm). Dabei war der Erhalt des Ehrenfriedhofs freigestellt.

Der Entwurf des Büros Herzog hat städtebaulich überzeugt. Umplanungen im Bereich der Tiefgarage, der Sparkasse und der im Erdgeschoss im nördlichen Gebäudeteil vorgesehenen Wohnungen sind erforderlich.

Positiv bewertet wurden die fast quadratischen Zimmer, welche eine Pflege auch von Schwerstpflegebedürftigen ermöglichen, die breiten Flure, die zentrale Lage der Aufenthaltsräume und die kurzen Wege, wodurch die Pflege gut umzusetzen ist.

Die Tiefgarage mit 25 Plätzen hat derzeit keinen Anschluss an das Pflegeheim, eine Verbindung könnte aber beispielsweise durch ein Drehen der Garage berücksichtigt werden.

Im Folgenden erläutert BAL Hahn anhand der Präsentation die beiden zweitplatzierten Entwürfe. Als nachteilig wurde hier z.B. die fehlende Privatsphäre der Bewohner zur Bahnhofstraße/Kirchstraße, weite Wege bei der Ver- und Entsorgung oder hoher Platzverbrauch gesehen. Große Lichthöfe sorgen für Helligkeit in den Räumen, sind jedoch brandschutztechnisch schwierig zu planen.

Voraussichtlich Ende Februar 2015 entscheidet der Gemeinderat über den Betreiber des Pflegeheims. Danach überprüft dieser anhand seines Pflegekonzepts, ob weitere Änderungen des Entwurfs erforderlich sind. Im Anschluss muss der Gemeinderat eines der ersten drei Architekturbüros (Büro Herzog aus Baden Baden; Büro Riehle - Assoziierte Architekten und Ingenieure aus Reutlingen oder Drei Architekten aus Stuttgart) mit der Realisierung beauftragen. Dies war so in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt worden.

BAL Hahn informiert, dass im Gemeinderat in nächster Zeit eine ganze Reihe schwieriger, aber ungemein wichtiger Entscheidungen zur Beschlussfassung anstehen. Der Gemeinderat muss bei der weiteren Beauftragung entscheiden, ob das Pflegeheim gleichzeitig mit dem Wohn- und Geschäftshaus gebaut werden soll oder zuerst das Pflegeheim. Weiter

gilt es zu entscheiden, ob die Gemeinde auch in das Wohn- und Geschäftshaus investiert. Auch die Größe und Lage der Tiefgarage muss festgelegt werden, so BAL Hahn.

Das Büro Herzog beschäftigt nach dem Umzug nach Baden-Baden nur noch wenige Mitarbeiter. Um die Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, wird bei einer Beauftragung eine Assoziation mit einem anderen Büro vereinbart werden. Herr Herzog hat dies BAL Hahn bereits mitgeteilt. Dies sei in diesen Bereichen üblich, erklärt BAL Hahn.

Bürgermeister Holschuh ist sehr erfreut, dass der Wettbewerb der Gemeinde solch gute Ergebnisse beschert hat. Die Ergebnisse des Wettbewerbs waren seit dem 26.01.2015 im Rathaus zu sehen. Die Bevölkerung hat die Möglichkeit zur Besichtigung und Gesprächen mit dem BAL oder dem Bürgermeister erfreulicherweise rege genutzt. Dies zeigt auch, welchen hohen Stellenwert das Projekt in der Gemeinde hat.

Eine kurze Diskussion entbrennt um die Frage der Dachform. Flachdächer waren bei fast allen Entwürfen vorgesehen, Probleme mit der Dichtigkeit bestehen heute bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten nicht mehr, die ausführenden Firmen geben bis zu 25 Jahren Gewährleistung auf ihre Arbeiten. Bei einem Satteldach wäre das Gebäude im Vergleich zur Umgebungsbebauung zu hoch. Die Probleme mit dem Dach der Mörburgschule sind nicht bedingt durch das Flachdach selbst, so BAL Hahn.

Gemeinderat Seigel ist wichtig, dass genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Bürgermeister Holschuh unterstützt diesen Vorschlag, verweist jedoch auch auf die Kosten, die sowohl durch die Anlage eines oberirdischen Parkplatzes als auch durch die Anlage eines Parkplatzes in einer Tiefgarage entstehen.

Anlage 1
GR 04.02.2015 ö
TOP 04

Protokoll

Preisgerichtsitzung am 21.01.2015



**Realisierungswettbewerb »Ortsmitte Schutterwald« -
Neubau Seniorenpflegeheim, barrierefreies Wohnen und
Geschäftsstelle der Sparkasse**

Inhaltsverzeichnis

Auslober – Wettbewerbsbetreuung – Vorprüfung	Seite 2
Protokoll	
Konstituierung des Preisgerichts	Seite 3
Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts, Protokollführung	
Vorsitz des Preisgerichts	
Versicherung der Anwesenden	Seite 4
Erläuterungen zum Ablauf der Preisgerichtssitzung	
Bericht der Vorprüfung	
Termingerechter Eingang der Wettbewerbsarbeiten	
Anonymität	
Wettbewerbsleistungen	
Beschluss über die Zulassung	Seite 5
Informationsrundgang	
Bewertung der zugelassenen Arbeiten	
Erster Wertungsrundgang	Seite 6
Ortsbegehung	
Zweiter Wertungsrundgang	
Engere Wahl	
Schriftliche Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl	
Festlegung der Rangfolge	Seite 7
Festlegung der Preise	
Empfehlungen für die weitere Bearbeitung	
Abschluss der Preisgerichtssitzung	
Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen	
Entlastung der Vorprüfung	Seite 8
Rückgabe des Vorsitzes an den Auslober	
Abschluss der Preisgerichtssitzung	
Öffentliche Ausstellung	
Anlage 1 Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl	Seite 9-13
Anlage 2 Liste der Teilnehmer	Seite 14-15
Anlage 3 Teilnehmerliste Preisgericht	Seite 16

Auslober – Wettbewerbsbetreuung – Vorprüfung

Auslober:

Gemeinde Schutterwald
vertreten durch: Bürgermeister Martin Holschuh
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

Wettbewerbsbetreuung und Vorprüfung :

roller architekten gmbh
Friedemann Roller
Kupfertorstraße 46
79206 Breisach am Rhein
Tel.: 07667 - 9113987
E-Mail: roller@rollerarchitekten.de

pro4 ingenieure
Dipl.-Ing. Thomas Decker
Basler Landstraße 8
79111 Freiburg
Tel.: 0761 137313-10
E-Mail: info@pro-4.de

Protokoll Preisgericht

1. Konstituierung des Preisgerichts

Das Preisgericht tritt um 9.15 Uhr zusammen. Für den Auslober begrüßt Herr Holschuh die Mitglieder des Preisgerichts. Er unterstreicht die Bedeutung der heutigen Entscheidung für den Auslober.

1.1 Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts, Protokollführung

Herr Roller prüft die Anwesenheitsliste und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Das Preisgericht setzt sich demnach aus folgenden Personen zusammen:

Fachpreisrichter:

- Dipl.-Ing. Hermann Binkert – Architekt, Freiburg
- Dipl.-Ing. Manfred Piribauer – Architekt, Freiburg
- Dr. Ing. Eckhard Rosenberger – Architekt, Fellbach

Sachpreisrichter:

- Bürgermeister Martin Holschuh – Gemeinde Schutterwald
- Emerich Sumser – Sozialwerk St. Jakobus Schutterwald e.V.

Stellvertretende Fachpreisrichter:

- Dipl.-Ing. Bruno Hahn – Bauamt der Gemeinde Schutterwald
- Dipl.-Ing. Katrin Hansert – Architektin, Schutterwald

Stellvertretende Sachpreisrichter:

- Ludwig Bindner – Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Schutterwald / Fraktion CDU Gemeinderat
- Ilona Grammer – Referentin für stationäre Altenhilfe, Caritasverband Erzdiözese Freiburg e.V.

Sachverständige Berater/innen:

- Dipl.-Ing. Petra Spinner, Bauamt der Gemeinde Schutterwald
- Arnold Schneble, Vertreter der Sparkasse Offenburg/ Ortenau
- Volker Schillinger, Fraktion FWU Gemeinderat Schutterwald
- Domenic Preukschas, Fraktion NÖB Gemeinderat Schutterwald
- Rudi Glatt, Fraktion SPD Gemeinderat Schutterwald

Wettbewerbsbetreuung

- Herr Dipl.-Ing. Friedemann Roller
- Frau Dipl.-Ing. Corinna Rahm
- Herr Dipl.-Ing. Michael Bergmann
- Herr Dipl.-Ing. Thomas Decker

Herr Roller wird zum Protokollführer bestimmt.

1.2 Vorsitz des Preisgerichts

Auf Vorschlag von Herrn Piribauer wird Herr Eckart Rosenberger bei eigener Enthaltung einstimmig zum Vorsitzenden des Preisgerichtes gewählt. Herr Rosenberger bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

1.3 Versicherung der Anwesenden

Auf Nachfrage des Vorsitzenden versichert jeder der Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien

- keinen Meinungs austausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat,
- während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird,
- bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat,
- das Beratungsgeheimnis gewahrt wird,
- die Anonymität der Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist und
- es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern.

Das Preisgericht wird auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beratung verpflichtet.

1.4 Erläuterungen zum Ablauf der Preisgerichtssitzung

Der Vorsitzende erläutert den Ablauf der Preisgerichtssitzung.

2. Bericht der Vorprüfung

Gemäß den Wettbewerbsregeln werden die Arbeiten vom Preisgericht zugelassen, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
- die Vorgaben der Auslobung erfüllen,
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
- termingerecht eingegangen sind,
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung wird den Beteiligten in Form eines schriftlichen Berichtes zur Verfügung gestellt.

In Hinblick auf die Zulassungskriterien wird festgestellt:

2.1 Termingerechter Eingang der Wettbewerbsarbeiten

Insgesamt sind 14 Arbeiten fristgerecht eingegangen.

2.2 Anonymität

Alle Arbeiten wurden unter Wahrung der Anonymität eingereicht.

2.3 Wettbewerbsleistungen

Alle Arbeiten haben die wesentlichen Wettbewerbsleistungen erbracht. In drei Fällen wurden die zu großen perspektivischen Darstellungen auf das geforderte Maß DIN A3 verkleinert / überdeckt, so dass sie in der Preisgerichtssitzung nur in der zugelassenen Größe sichtbar waren (Tarnzahlen 1003, 1005, 1008). Bei einer Arbeit wurde eine optionale Planung für die Tiefgarage dargestellt. Diese als „Option“ bezeichnet.

te Alternative wurde überdeckt, so dass sie bei der Preisgerichtssitzung nicht sichtbar war.

2.4 Beschluss über die Zulassung

Alle Arbeiten werden zur Beurteilung zugelassen.

3. Informationsrundgang

Herr Rosenberger erläutert allgemein den Ablauf der Preisgerichtssitzung und bittet Herrn Roller um Bericht der Vorprüfung und um Leitung des Informationsrundgangs. Herr Roller erläutert die Prüfkriterien, die sich aus der Auslobung inkl. der Anlagen ergeben. Der Informationsrundgang beginnt um 10.00 Uhr.

Jede Arbeit wird nach der gleichen Systematik von der Vorprüfung ausführlich und wertungsfrei unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte Städtebau, Architektur, Freiräume, Funktionalität, Raumprogramm, Konstruktion, Materialität, Nachhaltigkeit und der Kenndaten BGF, NF und VF vorgestellt.

Dem Preisgericht werden die wesentlichen inhaltlichen, funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeiten aufgezeigt. Der Informationsrundgang endet um 11.15 Uhr.

Nach Abschluss des Informationsrundgangs werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und intensiv diskutiert. Das Preisgericht hat unter anderem den Eindruck gewonnen, dass eine große Vielfalt und wünschenswerte Breite an interessanten Entwurfslösungen gegeben ist.

Die Angemessenheit der städtebaulichen Lösung und der entstehenden Freiraumqualitäten, die Funktionalität der Erschließung, die Umsetzbarkeit der Planung generell und für das Pflegeheim im Besonderen, die Eigenständigkeit des Wohnens und die Integration der Sparkasse in das Bauensemble wurden unterschiedlich interpretiert.

Auf diese Punkte wird bei der folgenden Beurteilung besonders zu achten sein.

Das Preisgericht stellt fest, dass das vorgesehene Programm grundsätzlich städtebaulich und gestalterisch mit der umgebenden Bebauung verträglich auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück untergebracht werden kann. Bei der sensiblen Lage des Baugrundstücks in der Ortsmitte von Schutterwald kommt der Stellung und Ausformung der Baukörper und der Qualität und Zuordnung ausreichender Freiflächen sowohl für die Gebäudenutzer als auch für die Öffentlichkeit von Schutterwald eine besondere Bedeutung zu.

4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der in der Auslobung genannten Kriterien:

- Gesamtkonzept
- Städtebauliche Lösung
- Architektonische Qualität
- Funktionalität und Umsetzbarkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Energetische Aspekte

4.1 Erster Wertungsrundgang

Der erste Wertungsrundgang beginnt um 12.00 Uhr.

Das Preisgericht stellt bei folgenden Arbeiten schwerwiegende städtebauliche oder funktionale Mängel fest und scheidet diese einstimmig aus:

Tarnzahlen: 1006, 1008, 1011, 1013

Um 13.00 Uhr wird das Preisgericht für eine Mittagspause unterbrochen.

4.2 Ortsbegehung

Vor der weiteren Wertung der Arbeiten wird von 13.30 Uhr bis 13.50 Uhr eine Ortsbegehung durchgeführt, damit sich das Preisgericht eine bessere Vorstellung von der städtebaulichen Situation machen kann.

4.3 Zweiter Wertungsrundgang

Der zweite Wertungsrundgang beginnt um 13.55 Uhr, dabei werden die Arbeiten detaillierter diskutiert und beurteilt.

Unter Würdigung der konzeptionellen, städtebaulichen, freiraumplanerischen und architektonischen Qualitäten werden im zweiten Wertungsrundgang fünf Arbeiten wegen einzelner Mängel mit folgenden Abstimmungsergebnissen ausgeschieden:

Tarnzahlen:

1001	4:1
1002	5:0
1003	5:0
1010	5:0
1012	5:0

4.4 Engere Wahl

Demnach verbleiben die Arbeiten mit den Tarnzahlen 1004, 1005, 1007, 1009 und 1014 in der Engeren Wahl.

4.5 Schriftliche Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl

In einem schriftlichen Bericht werden die in den Diskussionen gewonnenen Erkenntnisse, unter Berücksichtigung der Erläuterungstexte und der Anforderungen der Auslobung, von Arbeitsgruppen aus Preisrichtern und Sachverständigen bewertet.

Die Berichte werden von den Arbeitsgruppen vor den jeweiligen Arbeiten verlesen, von der Jury diskutiert, korrigiert und verabschiedet.

4.6 Festlegung der Rangfolge

Der Qualität der Arbeiten entsprechend wird nach intensiver Beratung und engagierter Diskussion folgende Rangfolge einstimmig beschlossen:

1. Rang:	Tarnzahl 1007
2. Rang:	Tarnzahl 1009
2. Rang	Tarnzahl 1014

- 3. Rang Tarnzahl 1004
- 3. Rang Tarnzahl 1005

4.7 Festlegung der Preise

Das Preisgericht beschließt einstimmig, die Preise und Anerkennungen wie folgt zu vergeben:

1. Preis	Tarnzahl 1007	19.000,- Euro
2. Preis	Tarnzahl 1009	10.500,- Euro
2. Preis	Tarnzahl 1014	10.500,- Euro
Anerkennung	Tarnzahl 1004	4.000,- Euro
Anerkennung	Tarnzahl 1005	4.000,- Euro

Jeweils inkl. 19% MwSt.

4.8 Empfehlungen für die weitere Bearbeitung

Das Preisgericht empfiehlt dem Auslober einstimmig, den Verfasser der mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit mit der Überarbeitung des Entwurfs zu beauftragen, und dabei die Kritikpunkte und Anregungen aus der schriftlichen Beurteilung zu berücksichtigen.

Das Preisgericht beschließt einstimmig, für den Fall, dass einer der Preisträger aus formalen Gründen ausfällt, das Preisgeld gleichmäßig auf die übrigen Preisträger aufzuteilen.

5. Abschluss der Preisgerichtssitzung

5.1 Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen

Nach der Öffnung der Umschläge werden die Namen der Preisträger festgestellt:

- 1. Preis Herzog Architekten, Baden-Baden
- 2. Preis Riehle+Assoziierte GmbH&Co.KG Architekten und Stadtplaner, Reutlingen
- 2. Preis Drei Architekten – Haag-Haffner-Konsek-Streule-Vogel, Stuttgart
- Anerkennung Lehmann Architekten GmbH, Offenburg
- Anerkennung Michel+Wolf+Partner, Stuttgart

5.2 Entlastung der Vorprüfung

Das Preisgericht entlastet die Vorprüfung einstimmig und bedankt sich für die hervorragende Vorbereitung und Organisation der Preisgerichtssitzung seitens des Auslobers und der Vorprüfung / Wettbewerbsbetreuung. Die sorgfältige Arbeit war bei der Findung der besten Lösung außerordentlich hilfreich.

5.4 Rückgabe des Vorsitzes an den Auslober

Der Vorsitzende des Preisgerichts bedankt sich beim gesamten Gremium für die offene und konstruktive Diskussion, wünscht dem Auslober viel Erfolg bei der Realisierung dieser spannenden Bauaufgabe und gibt den Vorsitz an den Auslober zurück.

5.5 Abschluss der Preisgerichtssitzung

Herr Bürgermeister Holschuh dankt dem Vorsitzenden, den Mitgliedern des Preisgerichts und den Sachverständigen für die engagierte Mitarbeit und den wettbewerbsbetreuenden Büros Roller Architekten und pro 4 ingenieure für die professionelle Verfahrensbegleitung.

Die Sitzung ist um 19.30 Uhr geschlossen.

5.6 Öffentliche Ausstellung

Die öffentliche Ausstellung findet statt wie folgt:

Ausstellungsort:	Rathaus Schutterwald	
Ausstellungseröffnung:	Dienstag, den 27.01.2015 – 15.00 Uhr unter Teilnahme der Wettbewerbsbetreuung und einzelner Mitglieder des Preisgerichts	
Ausstellungsdauer:	Dienstag, 27.01.2015 - Sonntag, 01.02.2015 (außer Samstag)	
Öffnungszeiten:	Dienstag	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr / 15.30 Uhr – 18.00 Uhr
	Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr / 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr / 15.30 Uhr – 18.00 Uhr
	Samstag	geschlossen
	Sonntag	11.00 Uhr – 14.00 Uhr

Gez. Dr. Eckart Rosenberger
(Vorsitzender)

Gez. Friedemann Roller / Thomas Decker
(Vorprüfung)

Anlage 1: Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl
Anlage 2: Liste der Verfasser
Anlage 3: Unterschriftenliste Preisgericht

Anlage 1 – Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl

Tarnzahl 1004

Die städtebauliche Ausformung ist durch die Platzierung der Gebäude gut gelöst. Der Verfasser schlägt 2 getrennt angeordnete Gebäude vor. In dem größeren befinden sich das Pflegeheim und die Sparkasse. Durch die Anordnung des kleineren im nördlichen Bereich gelegenen Wohngebäudes muss das Ehrenmal versetzt werden, wodurch bestehender Freiraum beansprucht wird und höhere Aufwendungen verbunden sind. Der südlich gelegene Platz nimmt einen Bezug zur gegenüberliegenden Kirche auf. Allerdings ist dieser vom Pflegeheim abgewandt. Der Eingang der Sparkassenfiliale ist etwas prominent gelegen. Die vorgeschlagenen Materialien, geschlammtes Sichtmauerwerk und die Holzschalung sind für den Ort gut vorstellbar.

Die Zulieferung des Pflegeheims erfolgt über den Haupteingang, was zu Störungen führen wird. Der Eingang zum Begegnungsraum ist zu abgelegen und sollte besser an die Eingangshalle angebunden werden. Der zweibündige Flur im Pflege-Wohn-Bereich erscheint sehr sparsam und bietet keine Aufenthaltsqualität. Eine Aufweitung an den äußeren Enden könnte diese verbessern. Die Anordnung und Funktion der Sparkassenfiliale ist gut gelöst. Die erwartbaren Kosten liegen im mittleren Bereich.

Anlage 1 – Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl

Tarnzahl 1005

Die Arbeit erzeugt durch seine städtebauliche Setzung sehr qualitätsvolle Außenräume. An der Kreuzung Hauptstraße / Bahnhofstraße entsteht eine gut proportionierte Platzsituation von der aus das Wohnhaus und die Sparkassenfiliale gut erschlossen sind. Der Vorbereich des Pflegeheims wird gemeinsam mit dem vorhandenen Ehrenmal entwickelt. Somit entsteht ein interessanter Bezug zwischen St. Jakob und dem neuen Pflegeheim. Dieser Außenraum birgt eine hohe Qualität für den Gesamort. Rückwärtig zwischen Wohnhaus und Pflegeheim wird ein intimer Hof mit guter Nutzbarkeit für das Pflegeheim vorgeschlagen.

Der großmaßstäbliche Baukörper des Pflegeheims lässt sich schwer in die umgebende Bebauung integrieren. Der formale Gestaltungswille des Verfassers verhindert eine weitere Gliederung des Baukörpers, die durchaus möglich gewesen wäre.

Das winkelförmige Wohngebäude erlaubt eine gute Ausformulierung der Wohnungsgrundrisse. In der Organisation des Pflegeheimes sind Mängel zu erkennen. Die ringförmige Wegeführung in den Wohngruppen durchschneidet die Wohnbereiche und erzeugt lange Wege. Die grundsätzliche Orientierung der Nutzungen in den Wohngruppen ist gut gelöst. Der zentrale Bereich des Pflegedienstes liegt funktional richtig, ist jedoch beengt ausgestaltet. Die Zuordnung der Küche zum Aufenthaltsbereich über dem Flurbereich ist ungünstig, könnte jedoch einfach geändert werden. Schwierig nachvollziehbar ist die Inszenierung der Fluchttreppen und Fluchtwege, die die Qualität der Innenhöfe erheblich mindern. Der Begegnungsraum im Erdgeschoss ist gut zum Innenhof orientiert. Die Zugängigkeit von der Bahnhofstraße sollte jedoch direkter gestaltet werden.

Die Lage und die Aufteilung der Sparkasse ist gut gelöst. Notwendige Detailüberarbeitungen sind problemlos realisierbar.

Die geforderte Anbindung der Wohnungen an die Tiefgarage ist nicht erfüllt. Die architektonische Ausgestaltung der Baukörper macht einen eher strengen und geschlossenen Eindruck.

Insgesamt handelt es sich bei der Arbeit um einen Beitrag der durch eine Gestaltung der öffentlichen Räume überzeugt, jedoch in seiner baulichen Maßstäblichkeit und Funktionalität Mängel aufweist.

Anlage 1 – Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl

Tarnzahl 1007

Die städtebauliche Setzung der Baukörper mit einer differenzierten Gliederung greift die Maßstäblichkeit des Ortes in sehr guter Weise auf. Durch die Platzierung der Baukörper werden schöne Freibereiche geschaffen. Der Platz zur Hauptstraße / Bahnhofstraße hin wird von dem Wohngebäude zu sehr eingengt und die Blickachse zur Kirche und zum Pfarrhaus ist gestört. Dies könnte jedoch durch eine Änderung der Proportionen des Baukörpers geändert werden. Die Sparkassenfiliale befindet sich im Erdgeschoss des Wohngebäudes, kann aber in seiner Funktionalität und Raumfolge nicht überzeugen.

Für den Eingang des Pflegeheims wird ein separater Zugangshof angeboten, an dem sich ein schön gelegener Begegnungsraum für die Öffentlichkeit befindet. Positiv bewertet wird auch die direkte Anbindung des Eingangsbereichs an den Demenzgarten, der sich als qualitätsvoller, geschützter Außenbereich darstellt. Die Wohnbereiche des Pflegeheims sind sehr kompakt um einen zentralen Aufenthaltsbereich organisiert. Weitere kleinere öffentliche Aufenthaltsbereiche wären wünschenswert. Die Orientierung der Zimmer zu Teils ruhigeren und belebteren Außenbereichen lässt für die zukünftigen Bewohner gute Wahlmöglichkeiten. Deren großzügige Ausgestaltung ermöglicht ein qualitativvolles Wohnen. Die vorgeschlagenen Erker sind verzichtbar. Die Pflegediensteinheit ist funktional sehr gut an den öffentlichen Verteilerraum angeschlossen. Der nördliche Stichflur in der Wohngruppe ist als Fluchtweg zu lang.

Die Anbindung der Tiefgarage an das Wohngebäude ist erfüllt. Der zweite Rettungsweg aus der Tiefgarage in den öffentlichen Platzbereich ist unglücklich.

Die Wohnungen im Nordflügel des Pflegeheims werden kritisch gesehen, sie erfüllen jedoch die Kriterien mit der direkten Zuordnung der Garagenplätze.

Der Entwurf überzeugt durch seinen maßstäblichen Umgang mit der Neubebauung. Er schafft sehr gut nutzbare Außenräume. Die Organisation der Wohngruppen ist sehr gut gelöst. Die Sparkassenfiliale muss überplant werden. Insgesamt stellt der Entwurf einen sehr guten Beitrag für die geforderte Aufgabe dar.

Anlage 1 – Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl

Tarnzahl 1009

Die Arbeit nimmt die Fläche des zu verlegenden Ehrenmals in Anspruch, wodurch bestehender Freiraum beansprucht wird und höhere Aufwendungen verbunden sind. Die Anordnung der Gebäudeteile und somit der Funktionen Wohnen, Pflege und Sparkasse ist stimmig. Eine Adressbildung dieser drei Funktionsbereiche ist eindeutig gegeben.

Durch die Aufnahme der Raumkante des bestehenden Pflegeheims St. Jakob und deren ausdifferenzierten Fortführung durch Vor- und Rücksprünge entsteht eine gelungene Platzgestaltung sowohl zur Bahnhofsstraße als auch zur Hauptstraße. Der Zugang zum Kindergarten wird durch das Wohngebäude allerdings eingengt.

Die verschiedenen Außenräume (Plätze zur Straße aber auch rückwärtige geschützte Gartenbereiche) sind klar gegliedert.

Die Grundrisslösungen im Bereich Pflege entsprechen sehr gut dem Wohngruppenkonzept. Küche und Aufenthaltsraum sind offen gestaltet, was positiv bewertet wird. Durch diese offene Gestaltung ergeben sich flexible Möglichkeiten der Raumgestaltung. Etwas mehr Tiefe der Aufenthaltsräume wäre wünschenswert. Positiv werden die überdachten Balkonbereiche sowie die Abgetrenntheit der einzelnen Gruppen gesehen. Einen gravierenden Mangel stellt die Anordnung des Aufzugs für Betten, der über die Wohngruppen angeordnet wird, dar. Eine zentrale Anordnung des Aufzugs erscheint aufgrund der Lage der Anlieferung im Norden kaum möglich und hätte einen gravierenden Eingriff in die Grundrisskonzeption zur Folge.

Die Grundrisslösung der Sparkasse überzeugt, die Verkehrsflächen könnten etwas dezimiert werden. Die Grundrisslösungen des Wohngebäudes sind ansprechend.

Die Architektursprache ist klar und angemessen.

Die Arbeit stellt insgesamt einen wertvollen Beitrag zu gestellten Aufgabe dar.

Anlage 1 – Beurteilung der Arbeiten der Engeren Wahl

Tarnzahl 1014

Die Gebäudekonstellation stellt eine insgesamt gute städtebauliche Lösung dar-. Dies betrifft sowohl die Anordnung der vorgeschlagenen Plätze, als auch die Gliederung des Gebäudes. Allerdings ist die Gartenfläche des Pflegeheims sehr langgestreckt und etwas zergliedert dafür ist des Ehrenmals freigehalten. Die Erschließung der Sparkasse und des Pflegeheims sind gut angeordnet.

Das Wohnhaus steht wegen der davor liegenden Straße auf einem Gebäudesockel. Die straßennahe Lage bedeutet dennoch eine Minderung für die Attraktivität der Wohnungen.

Das Pflegeheim in den Obergeschossen ist vorbildlich gelöst und verspricht eine angenehme Wohnatmosphäre. Die Breite der Wohnräume ist innerhalb der Vorgabe. Für den Schwerstpflegebereich und für ein Wohlfühlen zu schmal.

Die Räume der Sparkasse erhalten durch die große Rauntiefe wenig Tageslicht. Die Trennung der Tiefgarage wird nachteilig bewertet.

Insgesamt handelt es sich bei der Arbeit um eine gute städtebauliche Lösung mit gut funktionierenden Nutzungseinheiten.

Anlage 2 – Liste der Verfasser

Tarnzahl 1001	Thillmann Architekten, Koblenz Verfasser: M. Thillmann Mitarbeit: F. Thillmann, M. Meier
Tarnzahl 1002	agn Architekten–Ingenieure–Generalplaner, Ludwigsburg Verfasser: D. Haecker Mitarbeit: A. Schwinde, C. Thomann
Tarnzahl 1003	Kauffmann Theilig & Partner, Ostfildern Verfasser: A. Theilig Mitarbeit: S. Pajakowski, X. Qi, Q. Demashqieh, J. Bellermann
Tarnzahl 1004	Lehmann Architekten GmbH, Offenburg Verfasser: G.A. Lehmann, G. Lehmann, G. Lehmann Mitarbeit: J. Hofmeister, M. Hess
Tarnzahl 1005	Michel+Wolf+Partner, Stuttgart Verfasser: M. Michel, G. Wolf, U. Hermann Mitarbeit: M. Scheuerer
Tarnzahl 1006	Michael Weindel & Junior, Waldbronn / Karlsruhe Verfasser: M. Weindel, M. Weindel, A. Weindel Berater: Modell: H. Eichenlaub Statik: H. Ebel - Janssen+Stöcklin Ingenieure HLS: H. Liepelt
Tarnzahl 1007	Herzog Architekten, Baden-Baden Verfasser: T. Herzog Berater: Landschaftsarchitekt: P. Müller
Tarnzahl 1008	Herrmann+Bosch, Stuttgart Verfasser: D. Herrmann Mitarbeit: B. Heinz, U. Hanselmann
Tarnzahl 1009	Riehle+Assoziierte GmbH&Co.KG Architekten und Stadtplaner, Reutlingen Verfasser: W. Riehle, G. Loew, T. Gaiser, J. Kühl Mitarbeit: D. Sabel Berater: Landschaftsarchitekt: S. Fromm Energiekonzept: WSGreentechnologies Modell: U. Schreiner

- Tarnzahl 1010 Blocher Blocher Partners, architecture and design, Stuttgart
Verfasser: D. Blocher, W. Mairinger
Mitarbeit: M. Both, T. Fiege, V. Ott, J. Urbasik, P. Arévalos
Berater: Landschaftsarchitekt: Realgrün
Energiekonzept: Transsolar Energietechnik GmbH
- Tarnzahl 1011 Schulte Architekten, Köln
Verfasser: W. Schulte
Mitarbeit: T. Daniel, L. Hoffmann, L. Haas, C. Röttgen,
M. Kälterbaum
Berater: Brandschutz: Henneker-Zillinger Ingenieure
- Tarnzahl 1012 (se)arch Freie Architekten, Stuttgart
Verfasser: S. Eberding, S. Eberding
Mitarbeit: M. Hänichen, S. O'Brien
- Tarnzahl 1013 arge ARCHitekten Rutschmann Goldbach / Keller+Daum, Stuttgart
Verfasser: R. Rutschmann, L. Goldbach, C. Daum
Mitarbeit: J. Zhenbang
- Tarnzahl 1014 Drei Architekten Haag-Haffner-Konsek-Streule-Vogel, Stuttgart
Verfasser K. Haag
Mitarbeit: S. Zarei, S. v.d.Veen

Anlage 3 – Teilnehmerliste Preisgericht

**Realisierungswettbewerb Ortsmitte Schutterwald
Teilnehmer Preisgerichtssitzung am 21. Januar 2015**

Fachpreisrichter + stellvertretende Fachpreisrichter/innen:

Dipl.-Ing. Hermann Binkert – Architekt, Freiburg

Dipl.-Ing. Manfred Piribauer – Architekt, Freiburg

Dr. Ing. Eckhard Rosenberger – Architekt, Fellbach

Dipl.-Ing. Bruno Hahn – Dipl.-Ing., Gemeinde Schutterwald

Dipl.-Ing. Katrin Hansert – Architektin, Schutterwald

Binkert
Piribauer
Rosenberger
Hahn
Hansert

Sachpreisrichter + stellvertretende Sachpreisrichter/innen:

Bürgermeister Martin Holschuh – Gemeinde Schutterwald

Emerich Sumser – Sozialwerk St. Jakobus Schutterwald e.V.

Stellv. Bürgermeister Ludwig Bindner – Gemeinde Schutterwald

Ilona Grammer – Caritasverband Erzdiözese Freiburg e.V.

Holschuh
Sumser
Bindner
Grammer

Sachverständige Berater/innen

Arnold Schneble, Vertreter der Sparkasse Offenburg/ Ortenau

Dipl.-Ing. Petra Spinner, Bauamt der Gemeinde Schutterwald

Fraktion CDU Gemeinderat Schutterwald = Stellv. Bürgermeister

Fraktion FWU Gemeinderat Schutterwald

Fraktion NÖB Gemeinderat Schutterwald

Fraktion SPD Gemeinderat Schutterwald

Schneble
Spinner
CDU
FWU
NÖB
SPD
Volker Schillinges
Romantic Preiserkas
Gratt Rudi

Wettbewerbsbetreuung / Vorprüfung:

Dipl.-Ing. Michael Bergmann - pro4 ingenieure, Freiburg

Dipl.-Ing. Thomas Decker - pro4 ingenieure, Freiburg

Dipl.-Ing. Corinna Rahm - pro4 ingenleure, Freiburg

Dipl.-Ing. Friedemann Roller – roller architekten gmbh, Breisach

Bergmann
Decker
Rahm
Roller

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
562.11 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: DS-Nr.:
29.01.2015 21/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 05

Neubau eines Kunstrasenplatzes Vergabe der Bauleistungen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag zum Bau eines Kunstrasenplatzes wird an die Fa. Polytan aus Burgheim zum Bruttoangebotspreis von 484.325,97 € vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
380.000,-	400.000,-		5621.95000

Sachverhalt/Begründung:

Im Januar 2015 hat die öffentliche Ausschreibung für die Bauleistungen zur Erstellung des neuen Kunstrasenplatzes stattgefunden.

13 Firmen haben sich für die Ausschreibung interessiert, zur Submission wurden neun Angebote eingereicht. Die Submissionsergebnisse (bitte vertraulich behandeln) liegen als **Anlage 1** bei.

Nach Auswertung und Prüfung hat die Fa. Polytan das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Angebotssumme beträgt, unter Berücksichtigung des mit 5% eingeräumten Nachlasses, brutto 484.325,97€.

Da es sich bei den Sportanlagen im Waldstadion um einen Betrieb gewerblicher Art (BGA) handelt und hier bei den Bauausgaben die MwSt. verrechnet werden kann, würde der Haushalt mit 406.996,61€ belastet. Aufgrund des vorliegenden Leistungsverzeichnis der Fa. Polytan lassen sich Eigenleistungen, die durch den FV erbracht werden können, von mindestens ca. 27.000,-- € hochrechnen. Somit wird der Haushalt der Gemeinde mit rund 380.000,-- € belastet.

Ausgeschrieben wurde ein verfüllter Kunstrasenplatz. Die Fa. XL Turf aus der Schweiz hat ein Sondervorschlag für einen unverfüllten Kunstrasen eingereicht.

Der Angebotspreis für den unverfüllten Kunstrasen liegt bei brutto 572.615,57 €. Dies bedeutet rund 88.300,-- € brutto bzw. rund 74.200,-- € netto an Mehrkosten, wobei die Kosten für die Pflege des unverfüllten Kunstrasens dabei noch nicht berücksichtigt sind. Bei den Kostenangaben des verfüllten Platzes wurden die Kosten für die Pflege für die nächsten 10 Jahre berücksichtigt, d.h. die tatsächlichen Mehrkosten des unverfüllten Platzes gegenüber des verfüllten Platzes würden noch höher ausfallen.

Der Fußballverein Schutterwald ist als Hauptnutzer des künftigen Kunstrasenfeldes anzusehen. Im Vorfeld hat der Fußballverein einen unverfüllten Kunstrasen favorisiert. Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse fand bereits ein Gespräch mit dem 1. Vorstand, dem 3. Vorstand und dem Präsidenten des Vereins statt. Sie sahen ein, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus ein verfüllter Kunstrasen gebaut werden sollte. Auf das Schreiben vom Fußballverein vom 27.01.2015 (**Anlage 2**) wird verwiesen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es keine wissenschaftlich fundierte Aussage gibt, dass ein unverfüllter Kunstrasen der bessere Belag ist.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag zur Erstellung eines Kunstrasens an die Fa. Polytan aus Burgheim zu vergeben.

Protokollergänzung

BAL Hahn erläutert die Angebote sowie das Zustandkommen der Preisdifferenzen zwischen verfülltem und unverfülltem Kunstrasen. Auch eine evtl. bessere Qualität eines unverfüllten Kunstrasens rechtfertigt diese hohen Preisunterschiede nicht.

Die Fa. Polytan gibt 10 Jahre Gewährleistung auf den Kunstrasen, danach ist davon auszugehen, dass in viel bespielten Teilbereichen eine Erneuerung notwendig wird (11-Meter-Raum, Mittelfeld).

Die Kosten für die einmalige Pflege pro Jahr sind im Angebot enthalten und werden durch die Firma durchgeführt. Die regelmäßige Pflege im zweiwöchentlichen Rhythmus wird durch den Fußballverein durchgeführt werden. Die dafür notwendige Maschine wird durch die Gemeinde beschafft. Die Kosten in Höhe von 3.500 Euro sind im Angebot enthalten.

Der Kunstrasenplatz soll bis Juli 2015 fertig gestellt sein.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 794.13 **Amt:** Bauamt **Bearbeiter:** Frau Maul **Datum:** 21.01.2015 **Drucksache Nr.:** DS 22/2015

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 06

Energiesparprogramm der Gemeinde

a) Bilanz 2014

b) Neue Förderrichtlinien für 2015

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a) Die Bilanz 2014 wird zur Kenntnis genommen.

b) Das Energiesparförderprogramm wird für das Jahr 2015 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

a) entfällt

b) Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
50.000 €	50.000 €		7911.71600

Sachverhalt/Begründung:

Zu a) Bilanz 2014

Die Förderung von Energiesparmaßnahmen und unser Beratungsangebot sind in der Bevölkerung und bei den örtlichen Handwerksbetrieben allgemein bekannt.

Im Jahr 2014 ging die Anfrage nach dem Zuschussprogramm erheblich zurück. Laut Aussage der Ortenauer Energieagentur war dies z.B. auch in Kehl der Fall; die Stadt Kehl hat ein ähnliches Modell wie die Gemeinde Schutterwald.

Die Zahl der Förderanträge betrug: 15 (2013: 40)

Es wurden im Laufe des vergangenen Jahres 16 (2013: 9)

Beratungsgespräche beim Energieberater organisiert und durchgeführt.

Nicht alle Beratungsgespräche führten zu einer Antragstellung.

Das ausbezahlte Fördervolumen teilt sich wie folgt auf:

Durchgeführte Maßnahmen 2014: 16.539,00 €

Aufwand Ortenauer Energieagentur: 476,00 €

17.015,00 €

Die 15 Antragsteller haben insgesamt 25 Einzelmaßnahmen durchgeführt. Die Zahl 25 kommt daher, dass je Antrag durchaus mehrere Maßnahmen beinhaltet sein können. Die begünstigten Antragsteller haben nach den uns vorgelegten Rechnungen mehr als 370.216,72 € in ihre Gebäude bzw. Gebäudetechnik und somit zu Gunsten der Umwelt investiert.

Zur Info:

5 (2013: 9) Schutterwälder Firmen wurden beauftragt und
17 (2013: 28) Firmen in der näheren Umgebung.

Die Anzahl der Bauobjekte seit Einführung des Förderprogramms im Jahr 1999 lautet:
Zeitraum von 1999 – 2014:

Objekte: 659

Einzelmaßnahmen: 878

Auswertung der CO₂-Einsparung aufgrund der im Jahr 2014 realisierten Energieeinsparmaßnahmen durch die Ortenauer Energie Agentur:

Stand: 31.12.2014

Aufgabenstellung:

Mit dem Förderprogramm der Gemeinde Schutterwald werden die Bürger motiviert, Sanierungsmaßnahmen an ihren Wohngebäuden durchzuführen. Die durch diese Maßnahmen ausgelösten CO₂-Einsparungen sollten im Rahmen einer Abschätzung ermittelt werden.

Daten:

Für die Auswertung lagen der Ortenauer Energieagentur aus dem Förderprogramm Schutterwald 2014 folgende Daten vor:

- Baujahr der Gebäude und der Heizungsanlagen
- Energieträger alt und neu
- Quadratmeter der sanierten Flächen (Außenwand, Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, Fenster)
- Quadratmeter der installierten Kollektorflächen solarthermischer Anlagen

Gebäudehülle:

Für den Zustand der Gebäudesubstanz wurden die Durchschnittswerte aus den „Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angenommen. Der Zustand nach der Sanierung ist in den Förderrichtlinien 2014 der Gemeinde Schutterwald als Mindestanforderung definiert. Diese Standards entsprechen den folgend aufgeführten Sanierungen und U-Werten:

Bauteil	mittlerer U-Wert vor der Sanierung	Beispiele für Sanierungsmaßnahmen	U-Wert nach Sanierung
Außenwand	1,20 W/m ² K	Außendämmung 17 cm WLZ 035	0,20 W/m ² K
Oberste Geschossdecke	1,48 W/m ² K	Dämmung v. oben 24 cm WLZ 035	0,14 W/m ² K
Dach	1,11 W/m ² K	Zwischensparrend. 24 cm WLZ 040	0,14 W/m ² K
Fenster	3,00 W/m ² K	Wärmeschutzfenster, Dreifachverglasung	0,95 W/m ² K
Kellerdecke	0,96 W/m ² K	Dämmung v. unten 13 cm WLZ 035	0,25 W/m ² K

Anlagentechnik:

Der Endenergieverbrauch der Gebäude vor der Sanierung wurde mit der Gebäudetypologie Baden-Württemberg anhand der Baualtersklassen aus der Nahwärmefibel des Wirtschaftsministeriums abgeschätzt. Für die Erneuerung der Heizung mit Einsatz von Brennwertechnik wurde von 15% Einsparung ausgegangen. Beim Umstieg von Heizöl oder Nachstromspeicheröfen auf Biomasse wurde keine Endenergieeinsparung angenommen. Die Heizungsoptimierung schlägt mit 10% Einsparung zu Buche.

Ergebnisse:

Abschätzung der CO₂-Einsparungen durch das Förderprogramm im Jahr 2014:

Maßnahme	Fläche / Anzahl	Einsparung CO ₂ pro Jahr	Einsparung CO ₂ während der Nutzungsdauer
Dämmen der Außenwand	502 m ²	10.569 kg/a	317.073 kg
Dämmen der obersten Geschossdecke	300 m ²	6.771 kg/a	203.129 kg
Dämmen des Dachs	763 m ²	15.636 kg/a	469.075 kg
Einbau Wärmeschutzfenster	143 m ²	6.172 kg/a	185.159 kg
Dämmen der Kellerdecke	297 m ²	2.886 kg/a	86.573 kg
Heizöl NT auf Erdgas-Brennwert	1	4.253 kg/a	85.059 kg
Heizöl-NT auf Holzpellet-Kessel	1	13.724 kg/a	274.480 kg
Heizöl-NT auf Scheitholzvergaserkessel	1	14.194 kg/a	283.880 kg
Nachtspeicher-Strom auf Erdgas BW	1	15.437 kg/a	308.740 kg
Heizöl NT auf Wärmepumpe	1	5.031 kg/a	100.620 kg
Solarthermische Anlagen	3	4.307 kg/a	86.130 kg
Heizungsoptimierung	2	2.999 kg/a	59.972 kg
Summe der Einsparungen		101.978 kg/a	2.459.891 kg

Den größten Anteil an den jährlichen CO₂-Einsparungen hatte im Jahr 2014 die Heizungserneuerung mit dem Ersatz von Heizöl-Kesseln durch Scheitholzvergaser- und Pellet-Kessel aber auch durch den Ersatz von Nachstromspeicheröfen auf ein wasserführendes Heizungssystem mit Erdgas-Brennwertgerät. Einen weiteren wichtigen Beitrag leistete im letzten Jahr die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Die Anzahl der geförderten solarthermischen Anlagen ging von 2013 auf 2014 von 4 auf 3 Anlagen zurück.

Die jährliche Einsparung an CO₂ lag im Jahr 2014 mit knapp 102 Tonnen deutlich unter dem Wert aus dem Jahr 2013 mit 233 Tonnen/Jahr. Die Anzahl der Förderfälle (Gebäude) ist im Vergleich zum Vorjahr von 38 auf 15 gesunken. Eine Kombination von mehreren Maßnahmen fand bei 7 von 15 (47%) der geförderten Gebäude (2013: 19 von 38 = 50%) statt.

Erfreulich ist die Tatsache, dass mehr Flächen pro Gebäude gedämmt bzw. erneuert wurden, d.h. es wurden häufiger mehrere Hüllflächenmaßnahmen kombiniert, was viele bautechnische und bauphysikalische Vorteile hat! Der Anteil der gedämmten Bauteilfläche pro gefördertes Gebäude (nur Hüllflächenmaßnahmen) liegt mit 200 m² in 2014 nochmal über dem hohen Niveau des Vorjahres.

Bei drei Gebäuden wurde die Heizungserneuerung auch mit Maßnahmen an der Gebäudehülle kombiniert.

Bei der Anlagentechnik sind die beiden Heizungsoptimierungen bemerkenswert, eine Fördermaßnahme, die 2014 neu aufgenommen wurde.

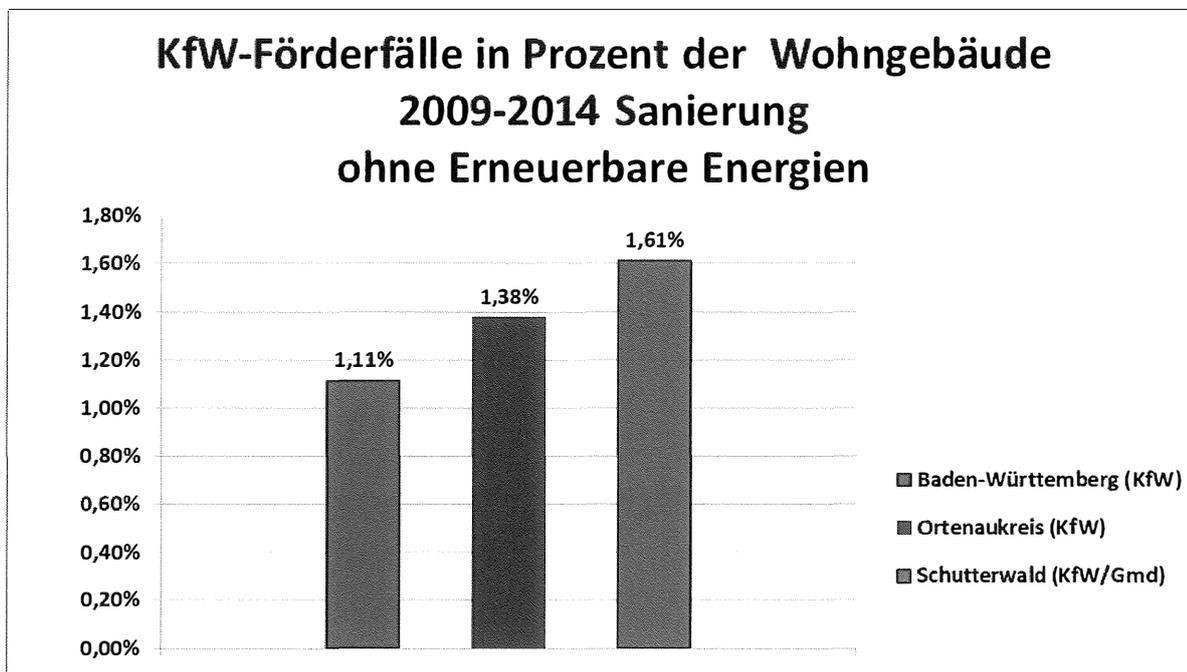
Nach wie vor geht ein etwas größerer Anteil der CO₂-Einsparungen (52%) auf die Sanierung der Gebäudehülle zurück (Heizungserneuerung 48%).

Die durchschnittliche, rechnerische Endenergie-Einsparung pro Gebäude liegt bei 21%, die durchschnittliche, rechnerische CO₂-Einsparung pro Gebäude liegt aufgrund der CO₂-neutralen Verbrennung von Biomasse und dem Ersatz der CO₂-intensiven Nachstromspeicherheizung bei 36%.

Fazit:

Insgesamt ist ein positiver Trend zur Ausweitung der Maßnahmen pro Gebäude zu beobachten.

Worauf sich der drastische Rückgang der Förderfälle zurückführen lässt, ist nicht einfach zu beantworten. Wir beobachten immer wieder schwer zu deutende lokale Beratungskonjunkturen. Laut Mikrozensus gibt es 1923 Wohngebäude in der Gemeinde Schutterwald. Bei immerhin 317 Gebäuden (16%) wurden zwischen 2007 und 2014 Sanierungsmaßnahmen durch die Gemeinde (Gebäudehülle und Heizung) gefördert. Der Durchschnitt liegt bei 45 Förderfällen pro Jahr. Die Diagnose eines gewissen Sättigungsgrads scheint nach nur einem schlechten Jahr verfrüht, zumal 2/3 der Wohngebäude vor 1978 gebaut wurden und damit einen erhöhten Sanierungsbedarf haben. Ein Rückgang der Förderfälle durch die vor zwei Jahren erfolgte Kopplung an die komplexen Bundesförderprogramme ist ebenfalls nicht sehr wahrscheinlich, da es im letzten Jahr durchschnittlich viele Förderfälle gab. Die großen Pluspunkte dieser Verknüpfung liegen in der Qualitätssicherung und der überproportionalen Einwerbung von Bundesfördermitteln zugunsten der Gemeinde bzw. des örtlichen Handwerks.



Die Sanierungsrate ist in Schutterwald deutlich höher als im Landesdurchschnitt.

In der Anlage erhalten Sie die detaillierte Aufstellung der Fördermaßnahmen mit den Zahlen über getätigte Investitionen und ausbezahlte Zuschüsse (Anlage 1).

zu b) Verabschiedung des neuen Förderprogramms für 2015

Die Gemeinde Schutterwald stellt seit dem Jahr 1999 Fördermittel für die wärmetechnische Verbesserung von Altbauten zur Verfügung. Unsere Förderprogramme waren vielfach der Auslöser für umfangreiche Investitionsmaßnahmen unserer Bürger, die nachweislich auch den örtlichen bzw. regionalen Handwerksbetrieben zugute kamen.

Der Gemeinderat hat auch im Haushaltsplan 2015 wieder 50.000 € Haushaltsmittel für Energiesparmaßnahmen bereitgestellt und damit die Fortsetzung der gemeindlichen Förderung dokumentiert.

Als Grundlage zur Vergabe der Fördermittel dienen die Förderrichtlinien, die jeweils jährlich neu zu beschließen sind.

Die Förderbeträge wurden nicht verändert.

Nach Abstimmung mit der Ortenauer Energieagentur wurden die Voraussetzungen/ Anforderungen für 2015 in Anlehnung an die KfW übernommen und entsprechen den Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (siehe Anlage 2).

Änderungen:

Da zukünftig der Eigenverbrauchsanteil bei Photovoltaikanlagen immer wichtiger wird; ist die Entwicklung von entsprechenden Speichersystemen (Batterien) von Bedeutung. Die Installation

solcher Batteriesysteme ist derzeit noch nicht wirtschaftlich rentabel, deshalb möchte die Gemeinde mit ihrem Förderprogramm diese Innovationen fördern (siehe Förderrichtlinien Pos. 4.3). Auch von der KfW werden diese Maßnahmen bezuschusst. Sobald die technische Entwicklung eine Wirtschaftlichkeit ermöglicht, ist vorgesehen diesen Förderinhalt wieder zurückzunehmen.

zu c) Grundsatzdiskussion über 2015 hinaus gehende Förderung

Ursprünglich wurde das Energieeinsparprogramm eingeführt, um für den Bürgern in Punkte energetische Sanierungsmaßnahmen einen Anreiz zur Investition zu schaffen. Die Förderrichtlinien wurden alljährlich in Zusammenarbeit mit der Ortenauer Energieagentur überarbeitet und aktualisiert.

Durch das im Jahr 2014 gestraffte Antrags- und Bewilligungsverfahren hatten die Antragsteller kurze Wege und Transparenz, d.h. wurde ein Zuschuss/Darlehen von Bundesförderprogrammen gewährt, erhielt er den Zuschuss der Gemeinde in kürzester Zeit.

Wichtige Argumente für Sanierungsmaßnahmen waren günstige Kreditzinsen und die Zuschüsse durch den Bund.

Aus Gründen der Kontinuität und Verlässlichkeit empfiehlt die Verwaltung, das Förderprogramm für 2015 wie vorgelegt zu beschließen.

Entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt, werden die Förderrichtlinien 2015 am Freitag, 13.02.2015 im Amtsblatt veröffentlicht und gelten für Maßnahmen im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Protokollergänzung

BAL Hahn erläutert den Sachverhalt. Ein Grund für einen Rückgang der Förderanträge könnte eine Sättigung bei der Bevölkerung sein. Diejenigen, die investieren wollten, habe es getan. Andere, die noch unsicher sind, kann man mit dieser Förderung nicht zu einer Investition bewegen. Der sinkende Ölpreis könne sich erst seit Ende 2014 bemerkbar machen. BAL Hahn glaubt nicht, dass die Verknüpfung der Gemeindeförderung mit den KfW-Programmen ein Grund für die verringerte Anzahl an Anträgen ist.

Vorgeschlagen wird als einzige Änderung im Vergleich zu den Richtlinien 2014 die Hinzunahme der Förderung von entsprechenden Speichersystemen (Batterien). Dabei werden auch Altanlagen gefördert. BAL Hahn fügt hinzu, dass der Bund entsprechende Anlagen mit bis zu 660,00 Euro / kwp fördert. Daher ist unsere Förderung mit max. 500,00 Euro nur ein vergleichsweise kleiner Teil.

Bürgermeister Holschuh geht auf die zurückgegangene Anzahl von Anträgen ein. Die Zuschüsse der KfW und der Gemeinde überzeugen niemanden, z.B. das Dach zu sanieren. Die Kosten hierfür sind hoch, die Investition setzt – auch bei den heutigen niedrigen Zinsen - voraus, dass man über ein gewisses Kapital verfügt, welches man einsetzen will. Die Investition wird zumeist unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden, eine Investition nur aus Gründen des Klimaschutzes erfolgt eher im Ausnahmefall, so Bürgermeister Holschuh. Bei dem Antrag auf Förderung durch die Gemeinde wird also der Mitnahmeeffekt genutzt, einen Anreiz selbst bietet das Programm nicht. In den nächsten Jahren sollte daher geprüft werden, ob der Haushaltsansatz anderweitig für Klimaschutz eingesetzt werden kann. Dazu können dann die Ergebnisse der Energiewerkstatt herangezogen werden, welche in diesem Jahr im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzepts durch die Badenova durchgeführt wird. Die beiden Termine am 04.03.2015 und 10.06.2015 sind bereits festgelegt, Einladungen an Gemeinderat, Gewerbebetriebe etc. für den ersten Termin erfolgen derzeit.

In der Grundsatzdiskussion über die Fortführung des Programms im letzten Jahr wurde im Gemeinderat die Wichtigkeit hervorgehoben, dass die Bevölkerung frühzeitig über die Zukunft des Programms informiert gehöre. Man war sich jedoch einig, dass auch eine Diskussi-

on im laufenden Jahr noch ausreichen würde. Aus Sicht des Bürgermeisters würde sich anbieten, bei der Beratung über das Klimaschutzkonzept Anfang des zweiten Halbjahres 2015 auch über die Fortführung des Energiesparprogramm zu diskutieren. Im Gemeinderat wird Zustimmung signalisiert.

Energiesparförderprogramm 2014

Endabrechnung

Anlage 1
Top. 6/ö
04.02.2015

Außenwand-Dämmung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
4	40.813,19 €	527	5.965,00 €
Fenster-Erneuerung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
8	104.130,22 €	143	3.150,00 €
Sonstige Dämmmaßnahmen			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
6	137.817,40 €	1.013	4.304,00 €
Heizungsanlage Brennwerttechnik			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen		ausbezahlte Zuschüsse
4	61.455,91 €		1.200,00 €
Automatisch beschickte Heizungsanlage			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen		ausbezahlte Zuschüsse
2	44.854,23 €		800,00 €
Optimierung der Wärmeverteilung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen		ausbezahlte Zuschüsse
3	1.127,35 €		300,00 €
Rückbau Elektrospeicheröfen			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen		ausbezahlte Zuschüsse
1			300,00 €
Solaranlage für Warmwassererzeugung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	ausbezahlte Zuschüsse
2	14.000,00 €	12	360,00 €
Solaranlage für Warmw. u. Heizg.Unterstützung			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen	Gesamt-Fläche in qm (ca.)	(Restzuschuss; in Vorjahren wurden bereits 2.840 € bez.)
1	12.000,00 €	15	160,00 €
Einbau einer Lüftungsanlage			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahmen		ausbezahlte Zuschüsse
0	0,00 €	-	0,00 €
Gesamt			
Anzahl Projekte	Investitionsumfang der Maßnahme		ausbezahlte Zuschüsse
25	370.216,72 €		16.539,00 €

Excel-Energiesparprogramm 2014

GR-Abrechnung



Förderrichtlinien 2015 der Gemeinde Schutterwald

für die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen,
insbesondere für die wärmetechnische Sanierung von Altbauten

Anlage 2
Top. 6/ö
04.02.2015

Fassung 04.02.2015

VORBEMERKUNGEN:

Seit dem Jahr 1999 unterstützt die Gemeinde Schutterwald mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln verschiedene Energiesparmaßnahmen unserer Bürger an/in Altbauten. Aufgrund dieses freiwilligen Zuschussprogramms sind seither schon über 878 Maßnahmen im Gemeindegebiet mit Zuschüssen der Gemeinde Schutterwald realisiert worden.

Die Verringerung des Energiebedarfs ist eine der primären Aufgaben in Sachen Umweltschutz und Ressourcenschonung. Zur Unterstützung dieser Ziele engagiert sich die Gemeinde Schutterwald auch im Jahr 2015 wieder durch die Bereitstellung von Fördermitteln. Daneben soll dieses Förderprogramm einen Investitionsanreiz geben, der auch dem Handwerk in der Gemeinde und der Region zugute kommt.

ZWECKBESTIMMUNG:

Durch das Zuschussprogramm sollen Impulse zur verstärkten Energieeinsparung und die Verringerung von Schadstoffemissionen für bestehende Gebäude/Anlagen gegeben werden.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG:

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes am/im Gebäude. Außerdem werden die Erneuerung von Heizungsanlagen, die Errichtung von Solaranlagen und Lüftungsanlagen bezuschusst.

Gefördert werden nur Maßnahmen an/in Wohngebäuden, die eine Förderung durch eines der unten genannten, qualitätsgesicherten Förderprogramme des Bundes erhalten. Ausgenommen hiervon sind Pos. 2.3 u. 2.4.

Alle Maßnahmen müssen mindestens die Anforderungen der KfW-Förderprogramme und/oder der BAFA in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Sind Maßnahmen durch Gesetze oder Vorschriften zwingend vorgeschrieben, sind diese grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG:

WAS UND WIE?	WIEVIEL?	
	Förderhöhe	max. Zuwendung
1. Maßnahmen zur Verringerung der Transmissionswärmeverluste		
1.1 Wärmedämmung von Wänden	15,00 €/m ² (Netto-Wandfläche ohne Fenster u. Türen)	2.000,00 €
1.2 Erneuerung der Fenster und Außentüren	40,00 €/m ² Fensterfläche (Rohbaumaß)	500,00 €
1.3 Wärmedämmung von Dachflächen und Geschossdecken	10 % der Kosten	1.000,00 €
2. Heizungsanlagen		Förderung:
2.1 Erneuerung der Heizungsanlage mit Brennwerttechnik, Grundwasser- oder Erdwärmepumpe, Blockheizkraftwerk.		300,00 €
2.2 Förderung bei Errichtung einer automatisch beschickten Heizungsanlage zur Verfeuerung von fester Biomasse (Pellet, Hackschnitzel). Ausgenommen sind Kachelöfen.		400,00 €
2.3 Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen (hydr. Abgleich u. hocheffiziente Pumpe). Nachweis durch Formular des ZDH (Zentralverband des deutschen Handwerks), www.intelligent-heizen.info .		100,00 €
2.4 Zusätzliche Förderung für den Rückbau aller Elektrospeicheröfen beim Einbau einer neuen Heizungsanlage entsprechend Nr. 2.1 – 2.2 (der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung muss erbracht werden).		300,00 €
3. Lüftungsanlagen		500,00 €
3.1 zentrale Lüftungsanlagen		100,00 €/Raum
3.2 raumweise Lüftungsanlagen		
4. Solaranlage		30 €/ m ² Kollektorfläche
4.1 Errichtung einer solaren Warmwassererzeugungsanlage (max. 10 qm)		40 €/ m ² Kollektorfläche
4.2 Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung (max. 20 qm)		50 €/ kWp
4.3 Stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage (max. 10 kWp)		
max. Förderhöhe je Gebäude 3.000,00 €		

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN:

- I. Das Förderprogramm richtet sich in erster Linie an private Hauseigentümer. Zuwendungsberechtigt sind jedoch alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehende(n) Wohnung und/oder Gebäude. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch vom Wohnungsmieter gestellt werden; die Zustimmung des Eigentümers ist vorzulegen.
- II. Die Gebäude müssen auf dem Gemeindegebiet liegen und überwiegend Wohnzwecken dienen.
- III. Für die Förderung nach Ziffer 1 gilt: Die Gebäude müssen vor dem 01.01.1992 bezugsfertig gewesen sein.
- IV. Bei Heizungsanlagen, welche die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte für Abgasverluste gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht erfüllen, ist die Erneuerung der Heizungsanlage von einer Förderung ausgeschlossen. Maßgebend ist das Protokoll des Kaminfegers über die zuletzt durchgeführte Messung. Wird jedoch bei einer solchen beanstandeten Heizungsanlage anstelle der Anlage mit fossilen Brennstoffen eine automatisch beschickte Anlage zur Verfeuerung von fester Biomasse oder ein Scheitholzvergaserkessel errichtet, wird abweichend von dieser Einschränkung die Grundförderung nach Ziffer 2.1 der Förderrichtlinien gewährt.

V. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN:

Förderung durch KfW:

1. Kostenfreies Beratungsgespräch mit einem Berater der Ortenauer Energieagentur oder Durchführung eines Energiesparchecks
2. Angebote einholen
3. KfW-Antrag stellen (Kredit oder Zuschuss) und Zuwendungsbescheid abwarten
4. Umsetzung der Maßnahme
5. KfW-Formular „Bestätigung nach Durchführung“ (Kredit) oder „Verwendungsnachweis“ (Zuschuss) bei der KfW einreichen
6. Zuschussantrag bei der Gemeinde stellen: „Bestätigung nach Durchführung“ (Kredit) oder „Verwendungsnachweis“ (Zuschuss) und Rechnungen beifügen
7. Für die Reihenfolge der Zuschussanträge ist das Eingangsdatum bei der Gemeinde maßgebend. Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller die Entscheidung über die Zuschussgewährung aus dem Förderprogramm der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
8. Bescheid über Zuschuss Gemeinde

Förderung durch BAFA:

1. Kostenfreies Beratungsgespräch mit einem Berater der Ortenauer Energieagentur oder Durchführung eines Energiesparchecks
2. Angebote einholen
3. Umsetzung der Maßnahme
4. BAFA-Antrag stellen (innerhalb von 6 Mon. nach Inbetriebnahme der Anlage) und Zuwendungsbescheid abwarten
5. Zuschussantrag bei der Gemeinde stellen: Zuwendungsbescheid und Rechnungen beifügen
6. wie V. Nr. 7
7. Bescheid über Zuschuss Gemeinde

Förderung durch BAFA Mini KWK:

1. Kostenfreies Beratungsgespräch mit einem Berater der Ortenauer Energieagentur oder Durchführung eines Energiesparchecks
2. Angebote einholen
3. BAFA-Antrag stellen und Zuwendungsbescheid abwarten
4. Umsetzung der Maßnahme
5. Zuschussantrag bei der Gemeinde stellen: Zuwendungsbescheid und Rechnungen beifügen
6. wie V. Nr. 7
7. Bescheid über Zuschuss Gemeinde

Die zuschussfähigen Maßnahmen müssen zwingend bis zum 20.12.2014 fertig gestellt sein. Verzögert sich die Fertigstellung, kann ein Zuschuss nicht mehr gewährt werden.

ALLGEMEINE HINWEISE:

- Die Förderbeträge werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- Die maximale Förderung liegt bei 3.000,00 € je Objekt. Bereits erhaltene Zuschüsse aus den Förderprogrammen der vergangenen Jahre der Gemeinde Schutterwald werden bei der Höchstbetragsermittlung berücksichtigt.
- Alle Vorhaben sollten in der Regel von Fachbetrieben ausgeführt werden. Die Realisierung der bezuschussten Maßnahmen ist

auch in Eigenleistungen durch den Antragsteller zulässig, wenn die ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann. Die Eigenleistungen selbst werden nicht bezuschusst.

- Alle verwendeten Materialien bedürfen einer bauaufsichtlichen Zulassung. Eingesetzte Dämm-Materialien müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW oder FKW hergestellt worden sein. Für Hartschaumplatten aus Polystyrol (XSP/EPS) und Polyurethan (PU) ist hierfür eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen.
- Für die Flächenberechnung der gedämmten Gebäudehülle gilt: Es werden nur die reinen Wandflächen ohne Fenster- und Türenflächen berücksichtigt. Gegebenenfalls sind Gebäudepläne (vermaße Grundrisse und Ansichten) zur Flächenermittlung vorzulegen.
- Bei der Fenster-/Haustürerneuerung gilt bezüglich des Rahmenmaterials die Einschränkung, dass bei Verwendung von Tropenholz ein amtlicher Nachweis vorzulegen ist, in dem der Wiederaufbau im Herkunftsland bestätigt wird (Zertifikat über die Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung).
- Die Gemeinde behält sich generell eine Überprüfung der Ausführung vor.
- Bei Fördermaßnahmen unter 2.3 u. 2.4 sind die Nachweise über den hydraulischen Abgleich und die Entsorgung vorzulegen.

Beim Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht ausbezahlte Zuschüsse werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind rückwirkend vom Tag der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz (§ 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09.08.1998), mindestens jedoch mit jährlich 6,0 % zu verzinsen. Die Gemeinde behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und wie vorgenannt zu verzinsen.

KUMULATION:

Eine Kumulierung mit Zuwendungen aus anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Etwa bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuschussprogramme sind jedoch zu beachten.

ZAHLUNG:

Die Auszahlung des Zuschussbetrages der Gemeinde erfolgt erst nach Überprüfung und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

RECHTSANSPRUCH:

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Gemeinde Schutterwald besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde auf Grund pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung dieser Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

ZEITLICHE GELTUNG:

Diese Förderrichtlinien 2015 wurden am 04.02.2015 in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen und gelten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Die Gemeinde behält sich bei Bedarf eine Anpassung des Förderprogramms bzw. der Förderrichtlinien während des angegebenen Zeitraums vor.

Schutterwald, den 04.02.2015

gez.: Holschuh, Bürgermeister

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 700.76 **Amt:** Bauamt **Bearbeiter:** Frau Maul **Datum:** 26.01.2015 **Drucksache Nr.:** DS 23/2015

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 7

Entsiegelungsprogramm der Gemeinde

a) Bilanz 2014

b) Neue Förderrichtlinien für 2015

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a) Das Ergebnis für 2014 wird zur Kenntnis genommen.

b) Das Programm wird auch 2015 fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Zu a) entfällt

Zu b) Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
10.000,00 €	10.000,00 €		7906.95016

Sachverhalt/Begründung:

zu a) Bilanz 2014

Da ca. 70% der angeschlossenen Grundstücke in Schutterwald im Mischsystem entwässern halten wir es für sinnvoll, das bei Starkregenereignissen streckenweise überlastete Kanalnetz zu entlasten.

Die Gemeinde Schutterwald hat erstmals ab 2005 für das oben genannte Programm Fördermittel zur Verfügung gestellt und möchte mit dem Förderprogramm einen Anreiz bieten, Dachflächen zu begrünen bzw. Dach- und Hofflächen sowie Zufahrten teilweise oder ganz vom Kanalnetz abzuhängen.

Übersicht über realisierte Maßnahmen von 2006 – 2014:

	Anzahl:	Fläche:	Zuschussbetrag:	
2006:	5	483 qm	2.375 €	
2007:	10	481 qm	4.685 €	
2008:	1	98 qm	975 €	
2009:	5	287 qm	3.420 €	
2010:	2	104 qm	1.135 €	
2011:	0			
2012:	0			
2013:	9	3.621 qm	5.240 €	
2014	4	666 qm	3.240 €	(alle Muldenversickerung)

Es ist beabsichtigt, in unregelmäßigen Abständen im Amtsblatt auf das Förderprogramm hinzuweisen.

b) Neue Förderrichtlinien für 2015:

Der Gemeinderat hat auch im Haushaltsplan 2015 wieder 10.000 € Haushaltsmittel für Entsiegelungs-/Regenwasserrückhaltungsmaßnahmen bereitgestellt und damit die Fortsetzung der gemeindlichen Förderung dokumentiert.

Trotz oder auch gerade wegen der Einführung der getrennten Abwassergebühr hält die Verwaltung es für sinnvoll, am Förderprogramm festzuhalten, denn es gilt weiterhin der Grundsatz, dass das Regenwasser einem natürlichen Kreislauf (Versickerung/ Grabensysteme) zugeführt wird und hierfür entsprechende Anreize geschaffen werden sollen. Als Grundlage zur Vergabe der Fördermittel dienen die Förderrichtlinien, die jeweils jährlich neu zu beschließen sind.

Ein Hinweis auf das Entsiegelungsprogramm wird/wurde mit der jährlichen Wasserabrechnung verschickt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese Förderrichtlinien für das Jahr 2015 neu zu beschließen (siehe Anlage 1).

Unsere bisher angewendeten Schwerpunkte der Förderung können gestützt auf die aktuelle Einschätzung unverändert auch in 2015 übernommen werden.

Entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt werden die Förderrichtlinien 2015 am Freitag, 13.02.2015 im Amtsblatt veröffentlicht und gelten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Protokollergänzung

BAL Hahn ergänzt, dass das Entsiegelungsprogramm seit jeher im Vergleich zum Energiesparförderprogramm hinten an stand. Aber hier gilt: Jeder Kubikmeter Regenwasser, der im Kanalnetz nicht ankommt, ist sinnvoll.

Er bedankt sich bei seiner Mitarbeiterin Frau Maul für die Vorbereitung der Vorlagen.

Gemeinderat Seigel ist sich bewusst, dass das Programm nur ein kleiner Anreiz ist, aber es hilft uns und die Kosten sind gering.



Förderrichtlinien 2015 der Gemeinde Schutterwald

für die Gewährung von Zuschüssen zur Entsiegelung von befestigten Flächen für Niederschlagswasserrückhaltung und –Versickerung sowie Dachbegrünung (Fassung vom 04.02.2015)

1.0 Förderzweck, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Schutterwald entwässert 70% der angeschlossenen Grundstücke im Mischsystem. Rund 30% der Grundstücke werden im Trennsystem entwässert.

Bei Starkregen sind streckenweise die Kanalnetze von Schutterwald überlastet.

Um die überlasteten Kanalstrecken wirkungsvoll von Regenwasser zu entlasten, sind Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Dies sowohl im öffentlichen wie auch privaten Bereich. Im öffentlichen Bereich hat die Gemeinde Schutterwald dies bei der Baumaßnahme Mörburghalle II und den Neubaugebieten Hauptstraße West und Im Kirchfeld bereits verwirklicht und wird auch bei künftigen Planungen (Baugebiet Feiße Bündt) Rückhaltmaßnahmen von Niederschlagswasser einplanen.

Um Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu geben, Dachflächen zu begrünen bzw. Dachflächen, Hofflächen, Garagenzufahrten vollständig oder zumindest teilweise vom Kanalnetz abzuhängen und das Niederschlagswasser von diesen Flächen entweder zu speichern und/oder zu versickern, fördert die Gemeinde Schutterwald Maßnahmen hierzu mit einer finanziellen Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.0 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

Abkopplung befestigter Flächen

Ziel ist die Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen auf Grundstücken über eine so genannte belebte Bodenschicht, die entsprechend den DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) herzustellen ist.

Muldenversickerung: Hierbei handelt es sich um flache, begrünte Bodenvertiefungen, in denen das zugeleitete Niederschlagswasser kurzfristig zwischengespeichert wird, bis es versickert. Auch hier sind die DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) zu beachten.

Rohr- und Rigolenversickerung: Bei dieser Form der Versickerung wird das Niederschlagswasser entweder über unterirdisch verlegte geschlitzte Drainagerohre und/oder horizontal angelegte Kiesstränge in den Untergrund abgeführt. Auch hier sind die DIN-Vorschriften (siehe auch Merkblatt ATV 138a) zu beachten.

Verzögerte Ableitung: Ziel ist die verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser durch gezielte Rückhaltmaßnahmen mittels
- Gründach
- Retentionszisterne

3.0 Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Grundstückseigentümer.

4.0 Fördervoraussetzungen

- Es muss sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handeln, welches im Mischsystem abgeleitet wird.
- Die Mindestgröße von zuschussfähigen Entsiegelungs- oder Begrünungsmaßnahmen beträgt 10 m².
- Bei Flächenversickerungsmaßnahmen ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Wasserdurchlässigkeit der Oberfläche dauerhaft mindestens 270 l/s pro ha beträgt.
- Das Mindestvolumen von zuschussfähigen Rückhaltmaßnahmen mittels Zisterne beträgt 2 cbm. Die Zisterne muss so ausgebildet sein, dass sie ein Rückhaltevolumen von mind. 2 cbm aufweist. Es muss technisch gewährleistet sein, dass dieses Volumen zur Verfügung steht.
- Damit das Grundwasser nicht gefährdet wird, muss die Versickerung über die belebte Bodenschichten erfolgen.
- Es werden nur Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aus ohnehin bestehenden rechtlichen Verpflichtungen resultieren. Hierzu gehören z.B. Auflagen der Baurechtsbehörde oder Festsetzungen, die im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen wurden.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin und deren Rechtsnachfolger müssen sich für die Mindestdauer von 10 Jahren zur Erhaltung und sachgerechten Unterhaltung der geförderten Objekte verpflichten. Zusätzlich wird der Gemeindeverwaltung oder einem Beauftragten eine Überprüfung der Anlage innerhalb der 10-Jahresfrist jederzeit und uneingeschränkt gestattet.

5.0 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für Entsiegelungsmaßnahmen, welche bereits mit vorläufigem und endgültigem Förderbescheid beschieden sind, gelten die in dem jeweiligen Förderbescheid genannten Fördersätze.

5.1 Allgemeine Entsiegelungsmaßnahmen:	Förderhöhe	max. Zuwendung
Flächenversickerung	10 €/m ² entsiegelte Fläche	1.000 €
Muldenversickerung	15 €/m ² entsiegelte Fläche	
5.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit einer verzögerten Ableitung		
Dachbegrünung (bezogen auf die abgekoppelte Fläche in m ² . Bei geneigter Dachfläche gilt die projizierte Dachfläche)	15 €/m ²	500 €
Retentionszisterne mit Kanalanschluss	200 €/m ³	

6.0 Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- Anträge auf Gewährung einer Förderung sind von den Antragsberechtigten schriftlich mittels vorgedrucktem Formblatt sowie den dort genannten Unterlagen beim Bürgermeisteramt (Bauamt) in Schutterwald einzureichen.
- Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingang bearbeitet.
- Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen und ermittelt die Höhe der Förderung.
- Liegen die Fördervoraussetzungen vor, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt. Dieser stellt die Baufreigabe für die beantragte Maßnahme dar.
- Die Maßnahmen müssen ab Erteilung des vorläufigen Bewilligungsbescheides innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.
- Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Abnahme der fertig gestellten Baumaßnahme durch die Gemeindeverwaltung.

7.0 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheides im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

8.0 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen das Förderprogramm (Unterhaltungspflicht, Gestattung Funktionsprüfung) oder im Falle falscher Angaben muss die Förderung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Beträge wird mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides fällig.

9.0 Inkrafttreten

Das Programm tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 13.02.2015 in Kraft.

Schutterwald, den 04.02.2015

Holschuh, Bürgermeister

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt
564.14 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: DS-Nr.:
29.01.2015 24/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 08

Mörburghallen I und II - Austausch der vorhandenen Armaturen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag wird an die Fa. Herrmann (Sanitär) aus Schutterwald zum Angebotspreis von 32.453,84€ (brutto) vergeben

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
27.272,-	30.000		5610.94100

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der Legionellenthematik in öffentlichen Gebäuden wurden auch die Mörburghallen I und II diesbezüglich untersucht. Augenblicklich sind keine positiven Befunde festgestellt worden. Damit dies so bleibt, müssen die Duschen regelmäßig, insbesondere nach den großen Schulferien, gespült werden. Bei den vorhandenen Selbstschlussarmaturen ist dies für die Hausmeister nur mit einem sehr großen Aufwand möglich, da die Armaturen ständig gedrückt werden müssen. Außerdem zeigen sich nach zwölf Jahren der Benutzung auch sonstige Verschleißerscheinungen (z. B. Dauerläufer), die ein Austauschen sinnvoll erscheinen lassen.

Die Verwaltung hat drei Angebote für die anstehenden Arbeiten eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Herrmann aus Schutterwald mit netto € 27.272,-- € abgegeben.

Protokollergänzung

BAL Hahn erläutert, dass die neuen Armaturen Einhebelarmaturen sein werden. Man rechnet daher mit einem höheren Wasserverbrauch, nimmt diese Manko aber aufgrund der besseren Handhabung – insbesondere für die Hausmeister hinsichtlich des Spülens wegen der Legionellengefahr - in Kauf.

Gemeinderat Bindner hofft auf den verantwortlichen Umgang der Nutzer und somit keinen steigenden Wasserverbrauch. Er bittet darum, dass die Duschköpfe mehr in den Raum hinein gerichtet werden.

Auf Nachfrage erklärt BAL Hahn, dass in der Turnhalle Langhurst auch Einhebelarmaturen eingebaut sind. Diese sind zwar schon alt, ein längeres Spülen gegen die Legionellen ist damit aber problemlos möglich.
Im Waldstadion sind Legionellen seit der Sanierung kein Problem mehr, da das Warmwasser bis zur Mischbatterie kommt.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 021.55 Amt: Hauptamt Bearbeiter: Herr Friedmann Datum: 20.01.2015 DS-Nr.: DS 25/2015 Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 09

Neufassung der Sportförderrichtlinie und der Kulturförderrichtlinie ab 01.01.2015

frühere Beratungen

Sitzungstermin

24.09.2014, 14.01.2015

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Sportförderichtlinien und der Kulturförderichtlinien rückwirkend zum 01.01.2015

Beschlussänderung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Zuschuss für 1 – 2 jährige Kinder
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der leistungsbezogenen Förderung für Mannschaften und Einzelsportler i.V.m. dem Hinweis auf Wegfall aller sonstigen Zuschüsse (z.B. Fahrtkosten)
3. Der Gemeinderat beschließt Anpassungen bei den Jubiläen und Ehrengaben
4. Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme einer Regelung für Fastnachtsvereine mit Förderung für die Jubiläen nach „Schnapszahlen“.
5. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Sportförderichtlinien und der Kulturförderichtlinien rückwirkend zum 01.01.2015

Abstimmungsergebnis:

Zu 1. mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme entsprechend der Beschlussänderung

Zu 2. einstimmige Zustimmung entsprechend der Beschlussänderung

Zu 3. mehrheitliche Zustimmung bei einer Gegenstimme entsprechend der Beschlussänderung

Zu 4. einstimmige Zustimmung entsprechend der Beschlussänderung

Zu 5. einstimmige Zustimmung bei zwei Enthaltungen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Der Leichtathletik- und Freizeitsportverein e.V. (LFV) Schutterwald stellte einen Antrag, die Sportförderrichtlinien der Gemeinde zu ändern. Gemäß den derzeit gültigen Sportförderrichtlinien der Gemeinde wird ein Jugendzuschuss für Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren gewährt. Der LFV regt an, den Zuschuss auch an 1 – und 2 – jährige Kinder zu gewähren.

Seit 01.08.2013 ist für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf Betreuung verankert. Die Gemeinde hat zur Umsetzung des Rechtsanspruchs das Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen nach und nach erweitert. Die Verwaltung schlägt daher nun auch vor, die Sportförderrichtlinien entsprechend dem Antrag des LFV zu überarbeiten und künftig den Jugendzuschuss an Kinder und Jugendliche ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren, wenn der Verein entsprechende Angebote für Kinder dieser Altersgruppe unterbreitet.

Der Verwaltung liegen keine Zahlen vor, wie viele Kinder durch die Neuregelung von den Vereinen für den Jugendzuschuss gemeldet werden könnten. Die Mehrkosten dürften sich nach Ansicht der Verwaltung jedoch im unteren vierstelligen Bereich bewegen.

Zudem schlägt die Verwaltung vor, die leistungsbezogene Förderung der Mannschaften und Einzelsportler anzuheben. Die Sportförderrichtlinien wurden 2004 zuletzt grundlegend überarbeitet. Weiter wird eingefügt, dass mit diesen jährlichen Zuschüssen alle sonstigen Aufwendungen im Rahmen der Jugendarbeit, also insbesondere auch Fahrtkosten, abgegolten sind.

Da die Fahrtkosten in den bisherigen Sportförderrichtlinien nicht geregelt waren, musste bisher bei jedem Antrag der Gemeinderat entscheiden. Durch die Änderung der Sportförderrichtlinien wird sowohl der Gemeinderat als auch die Verwaltung entlastet.

Bei den Kulturförderrichtlinien schlägt die Verwaltung weiterhin eine Änderung bei den Jubiläen und Ehrengaben vor.

Hier soll bei Vereinen, welche älter als 100 Jahre sind, nicht wie bisher alle zehn Jahre ein Ehrengeschenk der Gemeinde überreicht werden. Vielmehr soll dies auch alle 25 Jahre erfolgen, wobei die Höhe des Ehrengeschenkes nicht steigt.

Da die Fastnachtsvereine nicht die bisher in den Kulturförderrichtlinien aufgeführten Jubiläen, sondern die „Schnapszahlen“ als Jubiläum feiern, schlägt die Verwaltung vor, dies in die Kulturförderrichtlinien aufzunehmen. Die Höhe des Ehrengeschenkes entspricht dem vergleichbaren Jubiläum eines anderen kulturellen Vereines.

Nach Vorberatung am 24.09.2014 hat die Verwaltung die Sportförderrichtlinien und die Kulturförderrichtlinien überarbeitet (siehe Anlagen 1 und 2).

Diese überarbeiteten Richtlinien wurden in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14.01.2015 vorberaten und in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung gebilligt.

Die Änderungspunkte sind im Einzelnen:

1. Zuschuss auch für 1 – 2 jährige Kinder
2. Erhöhung der leistungsbezogenen Förderung für Mannschaften und Einzelsportler i.V.m. dem Hinweis auf Wegfall aller sonstigen Zuschüsse (z.B. Fahrtkosten)
3. Anpassungen bei den Jubiläen und Ehrengaben
4. Aufnahme einer Regelung für Fastnachtsvereine mit Förderung für die Jubiläen nach „Schnapszahlen“.

In den beigefügten komplett neu gefassten Sport- und Kulturförderrichtlinien sind die Änderungen besonders herausgehoben.

Protokollergänzung

Bürgermeister Holschuh begründet die vorgeschlagenen Änderungen. Damit honoriert die Gemeinde die große Leistung der Vereine. Von hauptamtlichen Kräften könnte dies nie geleistet werden. Er bedankt sich bei allen Vereinen und hofft auf deren weiteres Engagement in allen Bereichen.

RAL Lipps erklärt, dass sich der Aufwand auf ca. 130.000 – 140.000 Euro/Jahr beläuft. Wesentliche Steigerungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten, hervorheben will er die erhoffte Arbeitsvereinfachung für die Verwaltung und auch die Vereine bei den Anträgen.

Gemeinderat Glatt widerspricht der Aufnahme der Förderung von 1 - 2-jährigen Kindern. Ein Angebot eines Vereins für diese Altersgruppe und der Antrag dieses Vereins auf Förderung ist für ihn kein Grund, die Richtlinien zu ändern.

Bürgermeister Holschuh hält die Änderung für gesellschaftlich geboten. Im Kindergartenbereich werden diese Kinder mittlerweile selbstverständlich mitbetreut, daher ist ein Zuschuss für Vereine, die entsprechende Angebote fahren, zeitgemäß.

Auch Gemeinderat Schillinger befürwortet die Änderung. Vereine, welche Angebote für diese Altersgruppe anbieten, sollen den Aufwand honoriert bekommen.

Gemeinderat Obert spricht sich gegen die Änderung bei den Jubiläumszahlungen an kulturelle Vereine aus. Aus seiner Sicht begünstigen die neuen Richtlinien den Sport.

Bürgermeister Holschuh widerspricht dem, da die Änderungen bei den Ehrengaben für Jubiläen künftig Sport- und Kulturvereine gleich stellen. Er stellt fest, dass aktuell zwar der Liederkranz 2015 und der Radsport- und Musikverein Langhurst 2016 von den Änderungen der Richtlinien betroffen sind, die Änderung jedoch nicht bewusst zum jetzigen Zeitpunkt beschlossen wird. Nach zehn Jahren war eine Anpassung der Richtlinien grundsätzlich wünschenswert. Aus seiner Sicht sind Jubiläen alle 25 Jahre ehrenwürdig und nicht jedes zehnte Jahr. Er begrüßt die Änderung als einfache Regelung für die Zukunft und weist auch darauf hin, dass aus Regelungen der Vergangenheit kein Anspruch für die Zukunft abgeleitet werden kann.

Auch Gemeinderat Bindner schließt sich der Argumentation von Bürgermeister Holschuh an, er möchte nicht an der alten Regelung festhalten. Im übrigen erklärt er, dass der Radsport- und Musikverein Langhurst sowohl ein Sport- als auch ein kultureller Verein sei. Damit greife die Argumentation von Gemeinderat Obert nicht.



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Richtlinien vom 04.02.2015
für die Sportförderung in der Gemeinde Schutterwald ab 01.01.2015**

1. Vorbemerkung

In Anerkennung der Bedeutung des Sports fördert die Gemeinde Schutterwald den Breiten- und Leistungssport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports. Es ist das Ziel, den Sport in Schutterwald zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

Diese Förderungsrichtlinien gelten für Vereine, die Sport zum Ziele haben. Die Vereine müssen einer ordentlichen Mitgliedsorganisation (Fachverband) des Deutschen Sportbunds angehören. Der Vereinssitz soll grundsätzlich im Gemeindegebiet Schutterwald liegen.

Die Sportförderungsrichtlinien finden nur auf die Sportvereine Anwendung, deren jährliche Mitgliedsbeiträge pro aktivem Erwachsenen mindestens € 20,00 €, für Jugendliche von 15 bis 18 Jahre 10,00 € und für Kinder unter 15 Jahre 5,00 € jährlich betragen. Antragsberechtigt ist der Vorstand des Vereins.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schutterwald. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Sportstätten

Die Benutzung und Überlassung der gemeindeeigenen Sportplätze, Turn- und Sporthallen sowie Duschen und Umkleidekabinen sind in der Regel in gesonderten Benutzungsordnungen geregelt. Alle Benutzer erkennen durch ihre Unterschrift die von der Gemeinde erlassenen Benutzungsbedingungen und eine spezielle Platz- und Hallenordnung an. Die Nutzung richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Stundenzuteilung der gemeindeeigenen Sporthallen wird nach folgender Rangfolge vergeben:

- a) Schulen
- b) Sportvereine die an Punktspielen teilnehmen
- c) übrige Sportvereine
- d) kulturelle Vereine mit Sportabteilung
- e) andere Gruppen
- f) Einzelpersonen

Für jede Saison sind entsprechende Belegungspläne zu erstellen; diese Pläne sind von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen. Die Gemeinde pflegt und unterhält die Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Duschen und Umkleidekabinen und übernimmt das Entgelt für die Betreuung durch den jeweiligen Hausmeister.

3. Jugendzuschuss

a) **Regelzuschuss**

Die Sportvereine erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit einen Grundbetrag von 200,00 € und zusätzlich pro aktiven Jugendlichen jährlich 20,00 €. Dem Zuschussantrag ist die dem Sportbund gemeldete Anzahl der Jugendlichen beizufügen, wobei gleichzeitig die Zahl der Aktiven besonders anzugeben ist.

b) **Zuschüsse für Sportjugendfreizeiten**

Mitglieder der Schutterwälder Sportvereine erhalten zur teilweisen Abdeckung der Unkosten, die dem einzelnen bei der Teilnahme an Sportjugendfreizeitangeboten (Veranstaltungen, Seminare, Erholungsmaßnahmen und Fahrten) entstehen, einen Zuschuss pro Tag und Teilnehmer von 2,00 € bei einer Unterbringung in Zelten, bei einer Unterbringung in festen Häusern pro Tag und Teilnehmer 3,00 €. Dieser Förderbetrag wird jedoch pro Jugendlichen jährlich nur für sieben Tage gewährt. Der Zuschuss wird nur gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises, in dem alle Ausgaben und deren Finanzierung dargestellt sind, ausbezahlt.

Die Zuschüsse nach 3 a) und 3 b) werden nur für Kinder und Jugendliche zwischen 1 und 18 Jahren gewährt, wenn der Verein entsprechende Angebote für diese Altersklasse nachweist. *[keine alte Formulierung]* *[alte Regelung: 3]* *[keine alte Regelung]*

4. Zuschuss zur Durchführung überörtlicher Sportveranstaltungen

Folgende Zuschüsse sind möglich:

- a) Einmaliger Zuschuss,
- b) Ausfallbürgschaft.

Den Anträgen ist eine Einnahme- und Ausgabekalkulation beizufügen. Die Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie gegebenenfalls in den zuständigen Gremien behandelt werden können.

5. Leistungsbezogene Förderungen

A) **Mannschaften**

Für Mannschaften, die an regelmäßigen Rundenspielen bzw. Wettkämpfen teilnehmen, wird auf Antrag folgender Zuschuss als Mannschaftsbeitrag gewährt:

Landesliga bzw. zweigeteilte Verbandsliga	250,00 €	<i>[alte Regelung: 210,00 €]</i>
Verbandsliga/Oberliga/Badenliga	500,00 €	<i>[alte Regelung: 410,00 €]</i>
Regionalliga/Südwestliga	750,00 €	<i>[alte Regelung: 620,00 €]</i>
Bundesliga	1.000,00 €	<i>[alte Regelung: 820,00 €]</i>

Für Jugendmannschaften erhöht sich der Zuschussbetrag um 50 %. Bei Rundenspielen bzw. Wettkampfveranstaltungen von Jugendmannschaften auf Bezirks- bzw. Kreisebene wird ein Zuschuss von 200,00 € [alte Regelung: 160,00 €] je Jugendmannschaft gewährt.

Der Zuschussbetrag reduziert sich bei einer zulässigen Mannschaftsbesetzung (incl. Auswechselspieler) von weniger als 10 Sportlern um jeweils 10 % je Sportler.

Mit diesen jährlichen Zuschüssen sind alle sonstigen Aufwendungen (u.a. Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Unterkunftskosten u.ä.) im Rahmen der Jugendarbeit abgegolten.

[keine bisherige Regelung]

B) Einzelsportler

a) Für Einzelpersonen, die regelmäßig an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, wird auf Antrag ein Jahreszuschuss von 16 € gewährt;

b) Vereine, deren Sportler dem D-Kader des Landesfachverbandes sowie dem C-, B- oder A-Kader des jeweiligen Bundesfachverbandes angehören, erhalten auf Antrag einen einmaligen jährlichen Zuschuss in folgender Höhe:

D-Kader	<u>65,00 €</u>	[alte Regelung: 55,00 €]
C-Kader	<u>65,00 €</u>	[alte Regelung: 55,00 €]
B-Kader	<u>90,00 €</u>	[alte Regelung: 80,00 €]
A-Kader	<u>90,00 €</u>	[alte Regelung: 80,00 €]

6. Zuschuss für besonders hohe Aufwendungen

Vereinen mit nachgewiesener Jugendarbeit können für besonders hohe Aufwendungen Zuschüsse gewährt werden.

7. Schulsport

Zwischen Schule und Gemeinde wird auf dem Gebiet des Sports eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Die Gemeinde stellt Ehrenpreise für schulische Veranstaltungen zur Verfügung. Außerdem unterstützt die Gemeinde Schulsportveranstaltungen - soweit erforderlich - organisatorisch. Im Rahmen des Schulsports ist die Möglichkeit zur Talentsichtung anzustreben.

8. Ehrungen und Erinnerungsgaben

Die Gemeinde ehrt verdiente Sportler für hervorragende Leistungen und Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Sport erworben haben. Die Schulmeisterschaften werden mit Sachpreisen und Urkunden honoriert.

Für bestimmte Anlässe stellt die Gemeinde den Schutterwälder Sportvereinen Ehrengaben zur Verfügung.

Ehregeschenke an Schutterwälder Sportvereine werden überreicht:

bei 25jährigen Jubiläen	250,00 €
bei 50jährigen Jubiläen	500,00 €
bei 75jährigen Jubiläen	750,00 €
bei 100jährigen Jubiläen	1.000,00 €
<u>für alle weiteren 25 Jahre</u>	<u>1.000,00 €</u>

[keine alte Regelung]

Wünscht ein Sportverein bei einer Vereinsveranstaltung einen Repräsentanten der Gemeinde, so ist dies rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

9. Verfahren

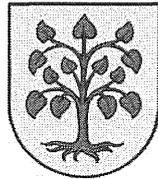
Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Gemeinde Schutterwald festgesetzten Termin schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen, in dem die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter angegeben sind. Die Gemeinde Schutterwald ist berechtigt, in die Kassenführung des Sportvereins Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Verwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei einer zweckfremden Verwendung oder verspäteten Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Änderungen der Richtlinien wurden am 04.02.2015 vom Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald beschlossen und treten ab 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Richtlinie vom 31.März 2004 außer Kraft.

Schutterwald, den

Holschuh, Bürgermeister



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Richtlinien
Zur Förderung der kulturellen Vereine in der Gemeinde Schutterwald
(Kulturförderrichtlinien)

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Schutterwald fördert durch die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen die Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen auf kulturellem und kirchlichem Gebiet (nachfolgend Vereine genannt). Es ist das Ziel, die Arbeit in diesen Bereichen zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. **Die Vereine verpflichten sich, im Bedarfsfalle bei Veranstaltungen der Gemeinde grundsätzlich präsent zu sein und unentgeltlich mitzuwirken. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich die Gemeinde gegebenenfalls eine Kürzung der jährlichen Zuwendungen vor.**

Diese Förderrichtlinien gelten für alle Vereine, die auf kulturellem und kirchlichem Gebiet tätig sind. Unter die Förderrichtlinien fallen auch Hilfsorganisationen wie DLRG und [alte Formulierung: , JDRK. Die Vereine sollten nach Möglichkeit einer ordentlichen Mitgliederorganisation (Fachverband) angehören. Der Vereinssitz selbst soll grundsätzlich im Gemeindegebiet Schutterwald liegen, Ausnahmen sind möglich.

2. Charakter der Förderung

Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schutterwald. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

3. Voraussetzungen für die Gewährung des Regelzuschusses

Die Förderung nach Ziffer 6.1 findet nur auf Vereine Anwendung, deren jährliche Mitgliedsbeiträge pro aktivem Erwachsenen mindestens **10,00 €**, für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren **7,50 €** und für Schüler unter 15 Jahren **3,00 €** jährlich betragen. Antragsberechtigt ist der Vorstand des Vereins. Anträge von Untergruppen oder Abteilungen können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Diese Fördervoraussetzung gilt nicht für Hilfsorganisationen.

4. Benutzung gemeindeeigener Räume bzw. Gebäude

Die Benutzung und Überlassung der gemeindeeigenen Räume bzw. Gebäude für Vereinsheime wird in gesonderten Pachtverträgen sowie Benutzungsordnungen geregelt.

5. Zuschuss für besonders hohe Aufwendungen

Der Musikverein Schutterwald und der Musikverein Langhurst erhalten zur Deckung der besonders hohen Aufwendungen einen Zuschuss von 2.000 € pro Jahr und 30 € pro aktivem Mitglied der Hauptkappelle über 18 Jahren. Soweit für ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr noch eine Förderung nach Nr. 6 dieser Richtlinien ausgezahlt wird, ist eine zusätzliche Förderung nach dieser Regelung ausgeschlossen.

6. Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit der Vereine werden folgende Zuschüsse gewährt:

6.1 Regelzuschuss

a) Musikvereine

Die Musikvereine erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit einen Grundbetrag von 100,00 € und zusätzlich pro Jugendlichen jährlich 30,00 €.

b) Übrige Vereine

Die übrigen Vereine erhalten zur Förderung ihrer Jugendarbeit einen Grundbetrag von 100,00 € und zusätzlich pro Jugendlichen jährlich 10,00 €.

6.2 Ausbildungszuschuss

Der laufende Zuschuss zur Förderung der musikalischen Ausbildung der Jugendlichen beträgt 12,00 € pro Monat und Jugendlichenem.

6.3 Zuschüsse für Jugendfreizeiten

Mitglieder der Schutterwälder Vereine erhalten zur teilweisen Abdeckung der Kosten, die dem Einzelnen bei der Teilnahme an Jugendfreizeiten (Veranstaltungen, Seminare, Erholungsmaßnahmen und Fahrten) entstehen, einen Zuschuss pro Tag und Teilnehmer von 2,00 €; bei einer Unterbringung in festen Häusern pro Tag und Teilnehmer von 3,00 €. Dieser Förderbetrag wird jedoch pro Jugendlichen jährlich nur für sieben Tage gewährt. Der Zuschuss wird nur gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises, **in dem alle Ausgaben und deren Finanzierung dargestellt sind**, ausbezahlt.

Die Zuschüsse der Ziffern 6.1 bis 6.3 werden nur für Kinder und [keine alte Formulierung] Jugendliche zwischen 1 [alte Regelung: 3] und 18 Jahren gewährt.

Die Vereine haben entsprechende Angebote für diese Altersklasse nachzuweisen.
[keine alte Regelung]

7. Zuschüsse für Anschaffungen

Für die Anschaffungen von Instrumenten kann ein Zuschuss bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Für sonstige Anschaffungen (z.B. Uniformen u.ä.) wird der Fördersatz im Einzelfall festgelegt.

Der Antrag ist rechtzeitig vor der jeweiligen Beschaffung unter Angabe der Kosten und Finanzierung zu stellen.

8. Zuschüsse für die Errichtung und Einrichtung von Gebäuden und Räumen

Vereine, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit Räume, Anlagen oder Einrichtungen benötigen, können zum Bau oder zur Beschaffung Zuschüsse erhalten. Der Antrag ist vor Baubeginn beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der Baukosten oder Einrichtungskosten.

9. Jubiläen und Ehrengaben

Für bestimmte Anlässe stellt die Gemeinde den Schutterwälder Vereinen Ehrengaben zur Verfügung.

Ehregeschenke an Schutterwalds kulturelle Vereine werden überreicht:

- bei 25 jährigen Jubiläen	250,00 €
- bei 50-jährigen Jubiläen	500,00 €
- bei 75-jährigen Jubiläen	750,00 €
- bei 100-jährigen Jubiläen	1.000,00 €
für alle weiteren 25 Jahre	1.000,00 €

[alte Regelung: - bei 110-jährigen Jubiläen 1.100,00 €
- bei 120-jährigen Jubiläen 1.200,00 €
usw.]

Ehregeschenke an Schutterwalds Fastnachtsvereine werden überreicht:

- bei 22 jährigen Jubiläen	250,00 €
- bei 44 jährigen Jubiläen	500,00 €
- bei 77 jährigen Jubiläen	750,00 €
- bei 99 jährigen Jubiläen	1.000,00 €

[keine alte Regelung]

Wünscht ein Verein bei einer Vereinsveranstaltung einen Repräsentanten der Gemeinde, so ist dies rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

10. Verfahren

Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Gemeinde Schutterwald festgesetzten Termin schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen, in dem die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter angegeben sind.

Die Gemeinde Schutterwald ist berechtigt, in die Kassenführung des Vereines Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Verwendung der Zuschüsse an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei einer zweckfremden Verwendung ist der gewährte Zuschuss zurück zu zahlen. Im Übrigen behält sich die Gemeinde die Vorlage eines Nachweises (z.B. Programm) über die Jugendarbeit des Vereines vor.

11. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden am **04.02.2015** vom Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald beschlossen und treten **ab 01.01.2015** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Förderrichtlinien vom **05. Juni 2002** außer Kraft.

Schutterwald, den

Holschuh, Bürgermeister

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.37
Amt: Hauptamt

Bearbeiter:
Frau Gießler

Datum: 28.01.2015
DS-Nr.: 26/2015

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2015

TOP 10

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Sitzung vom 14.01.2015

- Die Änderung der Sportförderrichtlinie und der Kulturförderrichtlinien wurden vorberaten

Öffentliche Sitzung am 04.02.2015

Drucksache Nr. 27/2015

Top 11

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Grundschule Langhurst, Werkraum

Der bisherige Werkraum im Keller der Grundschule war aufgrund rechtlicher Auflagen nicht mehr als Werkraum nutzbar. Auf Vorschlag der Grundschule Langhurst wird der Werkraum nun im Erdgeschoss neben der Küche eingerichtet werden. Die Überlegung, ein Klassenzimmer als Werkraum umzubauen, kommt somit nicht zum Tragen. Der Unterricht wird durch evtl. Lärm des Werkraums nicht gestört. Der bisher dort bei Wahlen eingerichtete Wahlraum wird verlegt.

Parken in der Haupt- und Bahnhofstraße

Gemeinderat Obert bittet darum, dass die Bürger im Amtsblatt informiert werden, wenn die „Fußweg“-Schilder in der Haupt- und Bahnhofstraße angebracht wurden und dadurch ein Parken auf dem Gehweg verboten ist.